

Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des steierm. Landtages am 29. August 1870.

Inhalt:

Urlaube.

Ankündigung der Interpellation des Abg. Seidl an die Regierung wegen der durch die Herbstübungen des Militärs in der Umgebung von Marburg angerichteten Schäden.

Petitionen.

Interpellation des Abg. Reuter wegen Schließung oder Vertagung des Landtages.

Beantwortung derselben sowie der Interpellation des Abg. Seidl wegen der die Interessen der Bevölkerung schädigenden Verkehrseinrichtungen und Tarifsansätze am Kärntnerbahnhofs in Marburg durch den Statthalter.

Interpellation des Abg. Reuter an den Landes-Ausschuß wegen Errichtung der Weinbauschule;

des Abg. Bärnsfeld an den Landes-Ausschuß wegen Herstellung der Zufahrtstraße zum Stationsgebäude Lorenzen bei Knittelfeld an der Kronprinz-Rudolfsbahn;

und an die Regierung wegen baldiger Beendigung des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsgeschäftes;

des Abg. Dr. Bosnjak an die Regierung wegen praktischer Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt.

Wahl eines Mitgliedes in den patriotischen Verein.

Annahme des Gesetzes, womit

der Gemeinde St. Marein bei Knittelfeld die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimathsverband und

der Bezirksvertretung Deutschlandsberg die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Bezirksverfordernisse für das Jahr 1871

bewilliget, und

eine neue Gemeinde und Gemeindevahlordnung für Marburg erlassen wird.

Annahme der Anträge des Finanzausschusses, betreffend die Gleichstellung der ordentlichen Lehrer und Professoren an den I. Mittelschulen, mit jenen an den Mittelschulen des Staates;

den Voranschlag des st. Grundentlastungsfondes pro 1871 und des Rechnungsabschlusses desselben Fonds pro 1869.

9 Beilagen: 37, 38, 43, ad Nr. 30*) 44, 27, 45, 1, 2.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Dr. Gmeiner, R. v. Wachtler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer R. v. Wachtler liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmiget.

Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Ich möchte den Herrn Schriftführer bitten, das Protokoll so zu verlesen, daß man etwas davon versteht; hier war nichts davon zu verstehen.

Landeshauptmann: Ich habe dem hohen Hause anzuzeigen, daß ich dem Herrn Abgeordneten v. Stummer einen Urlaub für die heutige und morgige Sitzung ertheilt habe.

Der Herr Fürstbischof von Lavant hat in einem an mich persönlich gerichteten Schreiben angezeigt, daß er durch die schon von Rom aus angeordneten Visitationen verhindert ist, im Hause zu erscheinen; daß ihn auch jetzt seine Amtspflichten das Erscheinen im Hause sehr erschweren würden, er jedoch, wenn es für noth-

*) Der richtig gestellte Text des Gemeindestatutes für die Stadt Marburg sammt Gemeindevahlordnung erscheint in den amtlichen Protokollen über die Sitzungen vom 29. August und 1. September 1870.

wendig befunden würde, bereit wäre, zu erscheinen. Der Herr Fürstbischof sucht aber um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit an, und ich erlaube mir, das hohe Haus zu befragen, ob es dem Herrn Fürstbischof von Lavant einen Urlaub für diese Woche ertheilen wolle.

(Der Urlaub wird durch Aufstehen bewilliget.)
Aufgelegt wurde heute:

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über das Gesetz, betreffend die Umlegung der über den Wiesberg führenden Bezirksstraße I. Klasse;

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage für das Jahr 1871;

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Anbringung der Wasserleitungsvorrichtungen für die Stadt auf dem Schloßberge und Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses bezüglich der Verwendung der Reuthor-Realitäten und Herstellung eines Quais nächst der Raabekybrücke.

Es wurde von dem Herrn Abgeordneten Seidl eine Interpellation an die hohe Regierung des Inkaltes angekündigt, ob derselben die Verwüstungen bekannt sind, welche das in Marburg stationirte k. k. Militär bei seinen Uebungen auf den Aedern und Weingärten anrichtet.

Ich werde dem Herrn Abgeordneten in der morgigen Sitzung das Wort zur Stellung seiner Interpellation ertheilen.

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

Durch den Abg. Dr. R. v. Waser eine Petition des Anton Eckel, landschaftl. Liquidators-Adjunkten, um Einrechnung seiner im Militär- und Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit bei seiner einstigen Pensionirung in seine landschaftliche Dienstzeit. Geht an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. R. v. Wachtler eine Petition des Josef Schneller, pensionirten landschaftl. Obergärtners, um Bewilligung eines höheren Ruhegehaltes. Geht ebenfalls an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Reuter eine Petition des deutschen nationalen Vereines in Marburg um Erwirkung, daß das Unfehlbarkeits-Dogma nicht verkündet und das placetum regium allerorts eingeführt werde. Eine ähnliche Petition wurde bereits an den Unterrichts-Ausschuß gewiesen, ich glaube daher, daß auch diese Petition an den Unterrichts-Ausschuß zu weisen wäre.

Durch den Abg. Scholz eine Petition der Bezirksvertretung Deutschlandsberg um Umlegung der Bezirksstraßenstrecke über die Prädinger Höhe. Geht an den Straßen-Ausschuß.

Ich ertheile nun dem Herrn Abgeordneten Reuter das Wort zur Stellung der von ihm angekündigten Interpellation an die Regierung wegen Schließung oder Vertagung des Landtages.

Abg. Reuter (Marburg): Da nach den ursprünglichen Bestimmungen des Ministeriums die Eröffnung des Reichsrathes für den 5. September bestimmt war, und die Eröffnung unseres Landtages am 20. August vor sich ging, so blieb, wenn man berücksichtigt, daß diejenigen Abgeordneten, welche in den Reichsrath gewählt werden, zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten wenigstens einen Zeitraum von acht Tagen bedürfen, für die Thätigkeit des Landtages nur der karg bemessene Zeitraum von kaum zehn Tagen. Es ist in die Augen springend, daß dieser Zeitraum ein zu kurzer ist, namentlich schon deshalb, weil auch die vorjährige Session bedeutend abgekürzt worden war. Es wäre der Regierung ein Leichtes gewesen, in Berücksichtigung des allseitigen Rufes nach beschleunigter Einberufung der Landesvertretungen, und mit Rücksicht auf die politischen Wirren, die Landtage früher einzuberufen, damit auch der Reichsrath in die Lage komme, sich in dem Kampfe zwischen Frankreich und Preußen unbedingt für die Neutralität Oesterreichs aussprechen zu können und unsere Verfassungswirren zu einem endgiltigen Abschlusse zu bringen.

Es ist um so mehr zu bedauern, daß dies nicht geschehen ist, da die Kürze der Session nicht nur störend auf die Berathung derjenigen Vorlagen, welche uns vom Landes-Ausschuße gemacht werden, einwirkt, sondern uns dadurch auch die Möglichkeit benommen wird, wichtige Vorlagen, die noch von früherer Session herrühren, in Berathung zu nehmen. Es ist nun nicht nur die Ansicht dieses Hauses, und zwar in allen seinen Parteischattirungen, sondern es hat sich auch in den übrigen Landtagen die Ansicht geltend gemacht, daß die Regierung ersucht werden möge, in Zukunft für eine längere Dauer der Landtags-Sessionen zu sorgen. Ich wünsche aber noch insbesondere, daß der steiermärkische Landtag jetzt nicht geschlossen, sondern nur während der Dauer der Reichsraths-Session und der Delegationen vertagt werde, um nach Schluß derselben neuerdings seine unterbrochene Thätigkeit aufnehmen zu können. Ich muß wiederholt den Wunsch ausdrücken, daß durch die Thätigkeit des Reichsrathes und der Delegationen durchaus nicht das verfassungsmäßige Recht der Landtage verkürzt werden solle. Ich stelle demnach an die hohe Regierung folgende Interpellation (liest):

„1. Ist dieselbe in Kenntniß, ob der steiermärkische Landtag nach Vollzug der Reichsrathswahlen geschlossen

sen, oder aber nur während der Dauer des Reichsrathes und der Delegationen vertagt werde?

2. Wenn Ersteres der Fall, sieht sich die Landesregierung veranlaßt, in Anbetracht, daß durch die zu kurz bemessene Sessionsdauer des steiermärkischen Landtages, die Berathung und Beschlußfassung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten beeinträchtigt wird, beim Ministerium zu befürworten, daß für die nächste Session des Landtages eine längere Dauer, respective frühere Einberufung vor der Eröffnung des Reichsrathes, veranlaßt werde?

Graz, 26. August 1870.

Conrad Seidl.	Jos. Kiebl.
J. Scholz.	Dr. Michel.
Tomschig.	Ludw. Ischod.
Fichna.	Better.
Dr. Portugall.	Alois Karlon.
Karl Reuter.	Heinrich Graf d'Avernas.
Brandstetter.	Alfred Graf d'Avernas.
Adamovich.	Graf Plas.

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Ich erlaube mir diese Interpellation sogleich in Folgendem zu beantworten.

Was den ersten Punkt anbelangt, so kann ich dem Herrn Interpellanten mittheilen, daß ich gestern im telegraphischen Wege die Mittheilung erhalten habe, daß der Landtag in Folge Allerhöchsten Auftrages am 3. September zu schließen ist.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so muß ich den Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, daß es der Landesregierung nicht zusteht, einen derartigen Antrag an die Gesamtregierung zu stellen.

Ich schreite nun zur Beantwortung der Interpellation des Herrn Abg. Seidl und Konsorten, welche derselbe in der letzten Landtagsitzung an die Regierung gestellt hat.

Es wurde von ihm die Frage gestellt, ob die Statthalterei die im Protokolle vom 29. Mai 1869 ausgesprochene Ansicht, daß die Errichtung einer Eisenbahnstation am Kärntnerbahnhofe zu Marburg dringend nöthig sei, auch jetzt noch aufrecht halte, und ob sie geneigt sei, beim hohen k. k. Handelsministerium die ehefte Errichtung dieser Station zu befürworten.

Was nun die erste Frage anbelangt, so habe ich mich aus den Verhandlungen informiert, und bin in der angenehmen Lage mittheilen zu können, daß ich die Anschauungen, welche von Seite des Vertreters der Statthalterei bei der Kommission am 29. Mai 1869 geltend gemacht worden sind, vollkommen aufrecht erhalte.

Was den zweiten Punkt der Frage anbelangt, so erlaube ich mir zu erwähnen, daß die provisorische Halt-

stelle, wie sie gegenwärtig besteht, und von dem Herrn Interpellanten als vollkommen ungenügend erkannt wird, in Folge Ministerialerlasses vom 28. Februar 1870 errichtet worden ist, mit den beschränkten Verbindlichkeiten des Personenverkehrs und mit Beschränkung auf jene Frachten, welche keine Einlagerung in gedeckten Räumen erfordern und in größeren Quantitäten zur Auf- und Abgabe gelangen. Schon damals wurde aber von dem Ministerium betont, daß die zugestandenen Beschränkungen mit dem Zeitpunkte behoben werden müssen, wo sich diese Maßregeln als ungenügend für die Bedürfnisse der Bevölkerung herausstellen, in welchem Falle in Gemäßheit des früher erwähnten Ministerialerlasses eine unbeschränkte Haltstelle herzustellen sein wird.

Ich kann die statistischen Daten, die von dem geehrten Herrn Interpellanten angegeben worden sind, nur als vollkommen glaubwürdig ansehen und glaube, daß die Erhebungen, die ich sogleich sowohl beim Stadtamte und der Bezirksvertretung von Marburg, als auch bei der Bezirkshauptmannschaft einleiten werde, mit diesen statistischen Daten vollkommen übereinstimmen werden. Sobald mir diese weiteren offiziellen Daten vorliegen, werde ich mit Vergnügen bereit sein, für die Herstellung einer vollkommenen Station beim Ministerium nachdrucksamst den Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Ich ertheile nun dem Herrn Abg. Reuter das Wort zur Stellung der von ihm angekündigten Interpellation an den Landes-Ausschuß wegen Errichtung der Weinbauschule.

Abg. **Reuter** (Marburg): Der hohe Landtag hat sich schon in der vorigen Session eingehend mit der Frage wegen Errichtung einer Weinbauschule in Marburg beschäftigt. Er hat auch im Principe beschlossen, daß dort eine solche Schule, als namentlich im Interesse der Untersteiermark gelegen, zu errichten sei, und nur die sanitären Bedenken, welche sich in der letzten Zeit gegen eines der beiden eingelangten Offerte ergeben haben, waren die Ursache, daß der hohe Landtag nicht schon in der letzten Session zu einem endgiltigen Resultate gekommen ist. In Folge dessen wurde in der Landtags-Sitzung vom 27. Oktober 1869 beschlossen (liest):

„I. Der Landes-Ausschuß habe in nächster Session einen weiteren Bericht wegen Errichtung einer Weinbauschule in Marburg zu erstatten.

„II. Der Landes-Ausschuß werde zur vorläufigen Anstellung eines Direktors der Weinbauschule ermächtigt.“

Der Landes-Ausschuß hat in Folge dieses Landtagsbeschlusses eine neuerliche Ausschreibung veranlaßt, welche zur Folge hatte, daß neuerdings vier Offerte vorliegen,

nämlich von Frau Theresia Felber, von Herrn Wilhelm Grauda, von Herrn Franz Pleß, und endlich von Herrn Obersten Deu. Ich hätte nun erwartet, daß in Folge dieser neuen Offerte der Landes-Ausschuß die Vorarbeiten derartig eingeleitet hätte, daß er dem Landtage ein Gutachten über die Vortheile und Nachtheile dieser neu offerirten Eigenschaften zu unterbreiten in der Lage wäre, damit sich derselbe klar werde, ob eines dieser neuen Objekte einer Berücksichtigung würdig sei, oder ob man auf die zwei von früherher bekannten Objekte zurückgreifen müsse. Dieses ist nun nicht geschehen, wenigstens finde ich in dem Berichte des Landes-Ausschusses keinen Anhaltspunkt. Von Seite der früheren Kommission, welche rücksichtlich dieses Gegenstandes zusammengestellt war, ist kein neuerliches Gutachten abgegeben worden, und es ist auch keine neue Kommission berufen worden, um sich hierüber aussprechen zu können. So viel ich entnehme, hat sich die Thätigkeit des Landes-Ausschusses darauf beschränkt, die Landwirthschaftsgesellschafts-Filiale Marburg bezüglich dieser neuen Objekte um eine Aeußerung anzufragen, und diese hat, konsequent ihrer früheren Anschauung, darauf geantwortet, daß sie sich auf ihren ersten Ausspruch beschränken müsse, daß namentlich mit Rücksicht auf das Gutachten der Enquête-Kommission, so wie des als Fachmann bekannten Freiherrn v. Babo die Picardie unter allen offerirten Objekten das einzig taugliche und empfehlenswerthe sei.

Ich muß bedauern, daß dem Landtage in seiner jetzigen Session trotz des Landtagsbeschlusses vom 27. Oktober 1869 keine näheren Aufschlüsse gegeben werden können, indem es klar ist, daß der Landtag, bevor diese neuen Objekte nicht ebenfalls einer genaueren Prüfung unterzogen wurden, zu einem endgiltigen Entschlusse nicht kommen kann; ich bedaure das, weil bei der Kürze unserer jetzigen Session diese Angelegenheit, die für Untersteiermark so eminent wichtig ist, neuerdings auf unbestimmte Zeit verschleppt wird.

Es ist aber in zweiter Linie dem Landes-Ausschusse zur Aufgabe gemacht, oder ihm wenigstens die Ermächtigung ertheilt worden für Anstellung eines Direktors für diese Schule zu sorgen. Soviel ich weiß, ist in dieser Beziehung ebenfalls nichts geschehen, sondern der Landes-Ausschuß hat sich einfach darauf beschränkt, einen gewissen Herrn Zuchristan, Redakteur der „Weinlaube“, den Auftrag zu ertheilen, über die Pläne und das Programm für die Weinbauschule dem Landtage ein Elaborat vorzulegen und hat sich dabei von der Ansicht leiten lassen, der neue Direktor von diesen Arbeiten dispensirt bleiben soll, um nicht in Konflikt mit den Vertretern der bekannten divergirenden Ansichten bezüglich der zu erwerbenden

Eigenschaften zu kommen. Ich kann diese Ansicht des Landes-Ausschusses nicht billigen, weil meiner Ansicht nach, der Direktor der neuen Schule in erster Linie berufen ist, sich über die Organisation derselben sowie über die Tauglichkeit der verschiedenen Objekte auszusprechen, denn es ist vorauszusetzen, daß wir, wenn eine andere Richtung eingeschlagen wird, als diejenige ist, welche den Ansichten und praktischen Erfahrungen des Direktors entspricht, jedenfalls einem Konflikte mit dem neuen Direktor entgegengehen, und das Gedeihen dieses Institutes, dessen Führung doch in der Hand des Direktors liegt, gefährden. Meiner Ansicht nach hätte vor allem der Direktor eine diesbezügliche Arbeit vorlegen sollen, und es hätte daher in erster Linie ein Direktor berufen werden sollen. Wenn man sagt, der Direktor habe für jetzt kein Feld der Thätigkeit, so muß ich dem widersprechen, weil für die nächsten Monate, nämlich die Wintermonate, der Anfang im Unterrichte der Zöglinge in's Auge gefaßt ist, indem diese Monate für den theoretischen Unterricht bestimmt sind, und eben dadurch die Schule schon in's Leben gerufen werden könnte, wenn der Unterricht in diesen Monaten beginnen würde.

Es ist ferner gesagt worden, daß, solange keine Realität vorhanden sei, auch nicht mit dem praktischen Kurse begonnen werden könne. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß von Seite mehrerer Weingartenbesitzer in der Nähe von Marburg die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, ihre Gärten in so lange der Anstalt zur Verfügung zu stellen, bis sie über eine selbstständige Realität verfügt. Ich sehe also durchaus nicht ein, warum nicht mit der Ernennung des Direktors vorgegangen werden soll. Ich halte dies auch deshalb für unbedingt notwendig, weil, selbst wenn eine taugliche Realität vorhanden wäre, die Anstalt doch nicht in's Leben treten kann, wenn nicht ein Direktor ernannt worden ist.

Ich muß mich außerdem noch dagegen aussprechen, daß das Inslebensreten dieser Anstalt von dem guten Willen und der Zeit einer uns völlig fremden und für das Land nicht interessirten Persönlichkeit, wie Herr Zuchristan ist, abhängig gemacht wird. Es kann sich dadurch die Angelegenheit so lange verschleppen, daß, wenn nicht ein Bericht des genannten Herrn vorliegt, das Inslebensreten der Anstalt auch im nächsten Jahre in Frage gestellt wird.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß von Seite meiner politischen Gegner immer darauf hingewiesen worden ist, daß für Untersteiermark wenig oder gar nichts geschehe. Nachdem nun gerade die Errichtung einer Weinbauschule speziell im Interesse Untersteiermarks gelegen ist, so wird durch einen solchen Vorgang diesen

Herren eine nicht ungerechtfertigte Handhabe in die Hand gegeben.

Ich spreche demnach den Wunsch aus, daß vor allen Dingen der Landes-Ausschuß dem Landtagsbeschlusse vom 27. Oktober 1869 gemäß von der Ermächtigung einen Direktor für die Anstalt zu bestellen, Gebrauch mache, damit dieselbe endlich in's Leben treten könne und erlaube mir folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß zu stellen (liest):

„1. Wie weit die Vorarbeiten wegen Errichtung einer Weinbauschule in Marburg in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 27. Oktober 1869 geblieben sind, namentlich in Bezug auf den Direktor;“

„2. ob noch in dieser Session eine diesbezügliche Vorlage zu erwarten sei?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation an den Landes-Ausschuß leiten.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-V.): Ich muß bitten, daß diese Interpellation schriftlich übergeben werde, weil der Beantwortung die Berathung und Beschlußfassung im Landes-Ausschuße vorausgehen muß.

Landeshauptmann: Der Abg. Bärnfeind hat eine Interpellation an den Landes-Ausschuß angekündigt, betreffend die Herstellung der Zufahrtstraße zu dem Stationsgebäude Lorenzen bei Knittelfeld an der Kronprinz-Rudolfsbahn. Ich ertheile demselben das Wort.

Abg. **Bärnfeind** (L.-V. Judenburg. — Liest):

„Der Gemeindevorstand der Ortsgemeinde Lorenzen bei Knittelfeld, hat gegenüber der Bauunternehmung der „Kronprinz-Rudolfs-Bahn“ sich verpflichtet, die Herstellung der Zufahrtstraße zu dem Stations-Gebäude Lorenzen, aus Gemeindegeldern bestreitbar zu übernehmen.“

Dem zufolge hat auch der Ausschuß der Ortsgemeinde Lorenzen beschlossen, daß diese Zufahrtstraße parallel des Bahn-Rayons, von der Commercialstraße zum Bahnhofe hin anzulegen sei.

Der damalige Gemeindevorsteher jedoch, fand es mit Umgehung des Gemeindegeldbeschlusses seinem eigenen Interesse für entsprechender, die Zufahrtstraße in weiterer Entfernung vom Bahnhofe aus zwischen seinen Wirthschaftsgebäuden hindurch an seinem Gasthause zu der Commercialstraße einmünden zu lassen.

Die wirklich für den allgemeinen Verkehr unbenutzbare Lage dieser Zufahrtstraße, die vielfachen Beschwerden über die zur Nachtzeit wegen der winkligen Abbiegungen zwischen den Wirthschaftsgebäuden für das Fuhrwerk selbst gefährliche Passage, veranlaßten den Bezirks-Ausschuß zu Knittelfeld schon im vorigen Jahre an den hohen Landes-Ausschuß eine Einlage zu richten, daß die Zufahrtstraße zum Stationsgebäude, an die vom Ge-

meinde-Ausschuß bestimmten Stelle verlegt werde; dieselbe hat aber bis jetzt keine Erledigung erhalten.

Ich erlaube mir daher an den hohen Landes-Ausschuß die Anfrage, was in der erwähnten Angelegenheit verfügt, und warum selbe bisher ihrer endlichen Erledigung nicht zugeführt wurde.

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation ebenfalls an den Landes-Ausschuß leiten.

Der Abgeordnete Bärnfeind hat eine weitere Interpellation an die hohe Regierung angekündigt, betreffend die baldige Beendigung der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten. Ich ertheile ihm das Wort zur Stellung dieser Interpellation.

Abg. **Bärnfeind** (L.-V. Judenburg. — Liest):

„Schon in früheren Sessionen des Landtages war der langsame und schleppende Gang der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheit der Gegenstand lebhafter Erörterung in diesem hohen Hause. Es wurden in dieser Beziehung drängende Beschlüsse gefaßt, ohne daß jedoch diesem Uebelstande abgeholfen wurde. Schon damals betrug die mit diesem Gegenstand aus Landesmitteln verausgabten Kosten 320.000 fl. Es wird daher nicht ungerechtfertigt genommen werden, wenn ich einige Gegenstände zur Sprache bringe, die an der Verschleppung und Verzögerung dieses Geschäftes großen Antheil haben.“

Es ist als Thatsache anzunehmen, daß in vielen Fällen bei Weiderechtigkeiten das Recht der Erstigung durch Zeugen nachgewiesen werden muß; die gerichtlichen Organe, denen die Abhörnung dieser Zeugen zugewiesen wird, verschieben diese Abhörnung oft Jahre lang so, daß ohne Betreibung des Prätendenten selten was geschieht, was oft die Ursache war, daß nach höheren Entscheidungen viele Verhandlungen neu musten begonnen werden, und dem alten Schneefengange wieder zugewiesen wurden, wo ohne Betreibung bei den höhern Behörden wieder nichts weiter kam.

Ein weiteres Hinderniß in dem Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Geschäfte ist das Pausiren zu Ausgleichsversuchen; dieses Verfahren kann im Anfang dieser Amtsgeschäfte manches Operat schnell beendigt haben, hat aber auch manchen Vereinbarler später hinter den Ohren fragen gemacht, da oft viele gar nicht in Kenntniß waren, um was es sich eigentlich handle. Das Verschieben zu Ausgleichsversuchen nützt zur schnelleren Beendigung nichts mehr, auch der Bauer beginnt sich auf den Rechtsboden des Gesetzes zu stellen, er vergibt nichts seinem Rechte, und verlangt gewissenhafte Beobachtung und Handhabung der in diesen Ange-

legenheiten bezüglich Gesetze, die ihn allein vor Ueber-
vorthheilung schützen.

Daß eine möglichst lange Hinausschiebung selbst im
Interesse des Verpflichteten günstige Wirkungen hervor-
bringen muß, läßt sich nicht verkennen, da eine Rechts-
erforschung = Nachweisung durch Zeugen, vom Tage der
Kundmachung des allerhöchsten Patenten rückwärts durch
30 Jahre, fast schon zu den Unmöglichkeiten gehört, da
75, 80 Jahre alte Zeugen Seltenheiten sind.

Auch spricht dafür der Umstand, daß meines Wissens
nie etwas davon gehört wurde, daß seitens der verpflich-
teten Partei etwas zur Beschleunigung der Grundlasten-
Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheit geschehen wäre.

Nach Vorausschickung dieses, erlaube ich mir dem-
nach an die hohe Regierungs-Vertretung die Anfrage:

Wie der Stand dieser Dinge stehe, und ob es nicht
möglich sei, unbeschadet sowohl der Berechtigten als Ver-
pflichteten, auf größtmögliche Beschleunigung und Been-
digung der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-
Angelegenheiten zu wirken."

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Ich werde diese In-
terpellation in einer der nächsten Sitzungen beantworten.

Landeshauptmann: Herr Dr. Bošnjak hat in
der letzten Sitzung eine Interpellation an die Re-
gierung wegen praktischer Durchführung der nationalen
Gleichberechtigung in Schule und Amt, besonders an dem
von Staate erhaltenen und subventionirten Mittelschulen in
Marburg, Gills und Pettau angekündigt. Ich ertheile
ihm das Wort.

Abg. Dr. **Bošnjak** (L. B. Gills. — Liest): „Noch
in jeder Session dieses hohen Hauses haben die steierisch-
slovenischen Abgeordneten Anlaß genommen, ihre Wünsche
und Beschwerden wegen praktischer Durchführung der
nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt vorzu-
bringen und die hohe Regierung aufzufordern, das so oft
ausgesprochene Prinzip des gleichen Rechtes für Alle auch
für uns Slovenen endlich ernstlich zur praktischen Geltung
bringen zu wollen. Leider war der Erfolg dieser Be-
mühungen bisher ein sehr geringer. In allen Staats-
ämtern auf slovenischem Boden ist die deutsche die Amts-
sprache, in allen vom Staate erhaltenen oder subven-
tionirten Schulen ist die deutsche die Unterrichtssprache.

Wohl wird hie und da von einem Gerichte oder
Amte auf eine slovenische Eingabe in derselben Sprache
geantwortet; solche rühmliche Ausnahmen sind jedoch
selten. Gewöhnlich werden slovenische Eingaben von
den Behörden mit Unwillen angenommen, mißgünstig
behandelt, liegen gelassen, und schließlich in deutscher
Sprache erledigt. Die Protokolle und selbst Gideable-

gungen mit nur der slovenischen Sprache kundigen Par-
teien werden in deutscher Sprache aufgenommen, ja
neuerer Zeit kommen häufig Fälle vor, daß Justiz- und
politische Beamte in rein slovenischen Bezirken amtiren,
die kein Wort slovenisch verstehen. Die daraus für die
slovenischen Parteien resultirenden Uebelstände wurden
hier an dieser Stelle schon so oft und eindringlich ge-
schildert, daß es überflüssig wäre, sie nochmals vorzu-
bringen.

Eine der Hauptursachen dieses Vorgehens der
Beamten liegt in deren Halb- oder gänzlichen Unkenntniß
der slovenischen Sprache; doch würde es nur eines
kategorischen Auftrages der Regierung bedürfen, und wie
seinerzeit in Ungarn und Kroatien, würden sich die
Beamten sicherlich in kürzester Zeit die Sprache soweit
aneignen, um in selber amtiren zu können.

In der slovenischen Steiermark haben wir zwei
Staatsgymnasien, in Marburg und Gills, und ein vom
Staate subventionirtes Realuntergymnasium in Pettau.
In allen drei Lehranstalten ist ausschließlich die deutsche
die Unterrichtssprache, der slovenischen sind nur zwei
Stunden wöchentlich zugetheilt. Diese drei Unterrichts-
anstalten werden überwiegend von Schülern slovenischer
Nationalität besucht, indem selbst in Marburg $\frac{3}{4}$ Slo-
venen und nur $\frac{1}{4}$ Nichtslovenen sind, während in Gills
und Pettau das Verhältnißprozent der Nichtslovenen ein
noch viel geringeres ist. Die Schüler kommen aus dem
Elternhause, wo sie nur in slovenischer Sprache ver-
kehrten und aus der Volksschule, welche doch ein höheres
Ziel verfolgen muß, als den Kindern unverständene
Wörter einer fremden Sprache einzupropfen, an die
Mittelschulen nur der slovenischen Sprache kundig. Und
nun ist plötzlich der ganze Unterricht deutsch, also den
Schülern fast gänzlich unverständlich.

Die daraus für die geistige Fortentwicklung der
Schüler entspringenden großen Uebelstände schildert ein
Memorandum, welches von mehreren Marburger Gym-
nasial-Professoren erst unlängst der hohen Regierung
überreicht wurde, und das wir derselben zur geneigtesten
Einsicht empfehlen, in wahrheitsgetreuer Weise:

„Das Nichtverständniß des Vorgetragenen legt
„der intellektuellen Geisteskraft der Schüler die
„schwersten Hemmschuhe an. Wie kann der Knabe
„selbstständige Urtheile und Schlüsse aus etwas ziehen,
„das er nicht einmal als Prämisse erfaßt hat, eben
„wegen Mangel des sprachlichen Verständnisses?
„Welche Fülle von Anschauungen und Wahrnehmungen,
„die der slovenische Knabe seit seiner frühesten Jugend
„in der Natur und im eigenen Geistesleben gemacht
„und in seiner Muttersprache ausdrücken gelernt hat,

„geht nicht für seine weitere Ausbildung unbenützt verloren? Dem Knaben wird die lebensfrische und lebenswarme Atmosphäre seiner Jugend auf einmal entzogen, und eine Welt von leeren, ihm unverständlichen Wörtern, die nirgends in seiner Seele Anknüpfungspunkte finden, wird ihm für den ersten süßen Lebensraum gewaltthätig eingetauscht! Der Knabe wird zurück auf die erste Stufe geistiger Entwicklung versetzt; er muß, in eine andere Sprach- und Denkwelt gewaltsam verpflanzt, zum zweiten Male Kind werden! Man denke sich, um sich dies leichter vorzustellen, den deutschen Knaben in ähnliche Verhältnisse versetzt.

„Daher kommt es den auch, daß diese Knaben oft auf die allereinfachsten Fragen keinen Bescheid zu geben wissen, oder das gerade Gegentheil des Wirklichen behaupten; daher jener Mangel an selbstständigen Denken und selbstständigen Wiedergeben; daher das slavische Kleben am Buchstaben des Lehrbuches und das vollständige Ueberhören der mündlich gegebenen Erklärungen des Lehrers; daher das Vorwiegen gedankenlosen Memoirens; daher Erstödtung und Erstickung jedes freien, selbstständigen und absichtlichen Nachforschens. Schon die angstvolle Miene, das unstäte Auge, die bebende und zitternde Stimme, selbst das schwankende Auftreten solcher Schüler verräth die in ihrem Innern vorgehende, aller Ordnung und Reihe des Gedankenprozesses spottende, geistige Verwirrung. Aus dieser vermögen sich nur die wenigsten und begabtesten Schüler, und das erst nach einer langen Reihe von Jahren zu befreien. Denn wir finden noch in den oberen Schichten des Gymnasiums und zwar bei der überwiegenden Mehrzahl der slovenischen Schüler Spuren und Nachwehen jener ersten geistigen Krise, Spuren, die in der langsamen, unregelmäßigen und schiefen Auffassung und im unkorrekten und ungeordneten Ausdruck bei jeder Gelegenheit zum Vorschein treten.“

Ist es nach dieser Schilderung, welche von gewiegten Pädagogen ausgeht, die auf Grund jahrelanger Erfahrungen berechtigt und berufen sind, über diesen Gegenstand ein gewichtiges Urtheil abzugeben, nicht vom pädagogischen und didaktischen Standpunkte durchaus verwerflich, ja geradezu grausam gegen die Schüler slovenischer Nationalität, daß man ihnen die einzig natürliche Fortbildung in der Muttersprache entzieht?

Allein nicht bloß die geistigen, auch die materiellen Interessen der slovenischen Schüler werden in empfindlichster Weise beeinträchtigt, indem so Mancher aus dem einzigen Grunde ungenügender deutscher Sprachkenntnis

die Klasse nicht absolviren kann und so eine nicht zu rechtfertigende Schädigung an Zeit und Vermögen erleidet.

Am Staatsgymnasium zu Gili, welches, nebenbei bemerkt, unter der gegenwärtigen Leitung von Jahr zu Jahr in seiner Leistungsfähigkeit immer tiefer sinkt, ist die Zahl der Schüler, welche nicht auch der slovenischen Sprache mächtig wären, verschwindend klein. Es könnte daher an diesem Gymnasium sogleich die slovenische als Unterrichtssprache eingeführt werden.

In Marburg, wo die Zahl der deutschen Schüler etwas größer ist, wäre neben dem in gegenwärtiger Einrichtung zu belassenden Gymnasium ein selbstständiges Untergymnasium mit slovenischer Unterrichtssprache zu errichten, Parallelklassen würden nicht genügen, da sich solche erfahrungsgemäß überall als nicht entsprechend gezeigt haben.

Das Real-Gymnasium in Pettau ist fast nur von Schülern slovenischer Nationalität besucht; es würde daher kein Interesse einer anderen Nationalität geschädigt werden, wenn auch an diesem die slovenische als Unterrichtssprache bestimmt würde. — Nun ist zwar diese Anstalt eine Landesanstalt, jedoch vom Staate subventionirt; es müßte sich daher die hohe Regierung in dieser Frage mit dem hohen Landtage ins Einvernehmen setzen, und es ist zu erwarten, daß die Landesvertretung in Würdigung der oben vorgebrachten Gründe keinen Anstand nehmen wird, dem gerechten Wunsche der steierisch-slovenischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Man wende uns nicht den Mangel an Lehrmitteln und Lehrkräften ein. Von Lehrmitteln ist ein großer Theil schon vorhanden, was noch fehlt, wird sicher bei eintretenden Bedürfnissen schnell geschaffen werden; Lehrkräfte mit größtentheils approbirter Befähigung in slovenischer Sprache vorzutragen sind in solcher Anzahl vorhanden, daß sie mehr als genügen zur Besetzung aller auf slovenischen Boden liegenden Unterrichtsanstalten.

In Marburg besteht eine vom Staate erhaltene Lehrer-Bildungsanstalt, an welcher die Lehrer für die steierisch-slovenischen Volksschulen gebildet werden. An dieser Anstalt ist die deutsche die ausschließliche Unterrichtssprache, und selbst die Übungsschule, an der die Präparanden ihre praktischen Uebungen durchmachen, ist ganz deutsch. Daß aus einer solchen rein deutschen Anstalt unmöglich gute Lehrer für slovenische Volksschulen hervorgehen können, ist klar, wird doch an dieser Anstalt die slovenische Sprache so stiefmütterlich behandelt, daß sich die Hörer selbst die Sprachlehre nur nothdürftig aneignen.

Damit, daß man die Volksschullehrer ganz deutsch bildet, als ob sie für rein deutsche Volksschulen bestimmt

wären, legt man die Art an die slovenische Volksschule, und damit an die allgemeine Volksbildung selbst. Die hohe Regierung wird daher unsere Forderung gewiß nicht unbillig, sondern vielmehr den einfachsten pädagogischen Grundsätzen entsprechend finden, daß an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg die slovenische als Unterrichtssprache allsogleich eingeführt werde.

Die hohe Regierung hat beschlossen drei Lehrstühle über die Gegenstände der juristischen Staatsprüfung mit slovenischer Vortragssprache an der Grazer Hochschule zu errichten. Indem wir diesen Akt dankbar begrüßen, und uns der Hoffnung hingeben, daß diese Vorträge schon mit dem nächsten Schuljahre beginnen, fühlen wir uns verpflichtet, den vielseitig ausgesprochenen Wunsch der slovenischen Bevölkerung nach Errichtung einer eigenen Rechtsakademie mit slovenischer Vortragssprache und dem Sitze in Laibach zur Heranbildung sprachkundiger Beamten, Advokaten und Notare zur geneigten Kenntniß und Berücksichtigung zu bringen.

Mit Bezug auf diese Auseinandersetzung stellen wir folgende Anfrage:

„Ist die hohe Regierung geneigt:

1. Bei allen Gerichts- und politischen Behörden der slovenischen Steiermark die slovenische als Amtssprache unverzüglich einzuführen?

2. In Marburg ein selbstständiges Untergymnasium mit slovenischer Unterrichtssprache zu errichten, am Gymnasium zu Gmünd die slovenische als Unterrichtssprache einzuführen, und dahin zu wirken, daß auch am Realgymnasium in Pettau die slovenische die Unterrichtssprache sei;

3. den Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt dahin zu ändern, daß die slovenische die Unterrichtssprache sei und daß die Präparanden in einer slovenischen Uebungsschule gebildet werden;

4. eine Rechtsakademie mit slovenischer Unterrichtssprache in Laibach zu errichten?“

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Diese Interpellation ist so umfassend, daß ich mir vorbehalten muß, dieselbe erst in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die

Wahl

eines Mitgliedes in den patriotischen Verein.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel.) Ich erlaube mir, den Vorschlag zu machen, daß das Bureau nach der Sitzung das Skrutinium vornehme. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, das ist der

Antrag des Landes-Ausschusses auf Erlassung eines Gesetzes, womit der Gemeinde St. Marcin bei Knittelfeld die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimats-Verband bewilliget wird.

(Beil. Nr. 37.)

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. v. Wasserfall, den Bericht zu erstatten.

Berichterst. **Dr. v. Wasserfall** (von der Tribune): Nachträglich ist die Gemeinde St. Marcin bei Knittelfeld um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eingeschritten. Die Gründe für die Bewilligung sind dieselben, welche bei einer ähnlichen vor einigen Tagen vorgekommenen Bitte mehrerer Gemeinden Platz gegriffen haben. Mit dem vorliegenden Gesetze beantragt der Landes-Ausschuß, daß eine Gebühr von 10 fl. bewilliget werden möge; das beantragte Gesetz lautet:

(Liest das Gesetz, Beil. Nr. 37. Dasselbe wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des L. A. auf Erlassung eines Gesetzes, womit der Bezirksvertretung Deutschlandsberg die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1871 bewilliget wird.

(Beil. Nr. 38.)

Berichterst. **Dr. v. Wasserfall**: Die Bezirksvertretung Deutschlandsberg hat unter Vorbringung des Präliminäres und der Rechnungen die Bitte gestellt, der hohe Landtag wolle der Bezirksvertretung zur Deckung der Erfordernisse im Jahre 1871 eine Umlage auf die directen Steuern und zwar für gewisse Gebirgsgemeinden mit 29 1/2 % und für die übrigen Gemeinden des Bezirkes mit 48 1/2 % bewilligen. Nach dem Präliminare und den Rechnungen erfordert die Erhaltung der Bezirksstraßen I. Klasse circa 20.000 fl., wovon nach Abzug der anzuhoffenden Subvention von 6000 fl. noch immer über 13.000 fl. unbedeckt bleiben. Eine verschiedene Vertheilung der Umlage auf die Gebirgs- und auf die übrigen Gemeinden war deshalb nothwendig, weil, wie ich schon bei einer frühern Gelegenheit bemerkt habe, die 10 Gebirgsgemeinden den Schotter selbst verschaffen, die Straßen mit eigenen Arbeitskräften erhalten, und im Winter auch den Schnee hinwegräumen, daher es unbillig wäre, wenn sie auch zu den Kosten der Schotterverführung u. s. w. beitragen müßten. Die Bezirksvertretung hat daher diese Kosten im Betrage von 5000 fl. von dem ganzen Erfordernisse abgezogen, den sonach verbleibenden Rest umgelegt und

so herausgebracht daß jede Gemeinde 29 1/2 % treffen, die nicht im Gebirge gelegenen Gemeinden aber außerdem noch die Kosten der Schotterverföhrung zu tragen haben, wodurch sich die auf sie entfallende Umlage auf 48 1/2 % erhöht.

Nachdem die Nothwendigkeit der Umlage nachgewiesen ist, erlaube ich mir das vorliegende Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

(Liest das Gesetz Beil. Nr. 38. — Dasselbe wird ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Gesetzentwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Marburg.**

(Beil. Nr. 43. — Siezu Beil. ad Nr. 30).

Berichterst. **Brandstetter** (von der Tribune):

Schon in der Session des Jahres 1868 hat der Gemeinderath von Marburg einige Aenderungen des Statutes der Stadt Marburg an den Landtag vorgelegt; es waren dies nur geringe Aenderungen in der Gemeinde-Wahlordnung und die Aufnahme jener Bestimmungen in das Statut, welche in dem gegenwärtig bestehenden Statute im Widerspruch mit der Landes-Gemeindeordnung nicht enthalten sind. Diese Abänderungen wurden zwar von dem hohen Landtag angenommen, die Sanction derselben aber deshalb verweigert, weil in der Stylisirung den Anschauungen der Regierung nicht vollkommen Rechnung getragen war. Mittlerweile hat sich der Gemeinde-Ausschuß von Marburg in Folge der gemachten Erfahrungen dahin geeinigt, das ganze Statut einer Revision zu unterziehen; diese revidirte Gemeindeordnung ist schon im vorigen Jahre dem hohen Hause vorgelegt, und von diesem einem Sonderauschusse zugewiesen worden, konnte aber erst in der letzten Sitzung in Verhandlung genommen werden. Es wurde damals über einige Bemerkungen des Herrn Statthalterereileiters, so wie des Sonder-Ausschusses die Berathung desselben vertagt um die Anschauung der Gemeindevertretung kennen zu lernen, in wie ferne sie den ausgesprochenen Ansichten Rechnung tragen wolle. Das nun vom Gemeinderathe Marburg neuerlich vorgelegte Statut ist mit Beil. Nr. 30 dem hohen Landtage zugekommen, und von diesem dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen worden. Derselbe hat in seinem Berichte Beil. Nr. 43 nur wenige fast durchaus nur stilistische Aenderungen in demselben empfohlen, welche in principieller Richtung mit den Wünschen der Gemeinde Marburg in keinem Widerspruche stehen, daher von Seite des Sonder-Ausschusses das vor-

liegende Statut sammt dem Einföhrungsgeetze mit dem beantragten Aenderungen zur Annahme empfohlen wird.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der General-Debatte

das Wort?

Abg. Dr. v. **Wasserfall** (Murau): Ich erlaube mir zu beantragen:

„Daß das Gemeinde-Statut und die Gemeinde-Wahlordnung in der Weise en bloc angenommen werde, daß die einzelnen Paragrafe gelesen werden und jeder Paragraf, gegen welchen keine Einwendung erhoben wird, als angenommen angesehen werde.“

Abg. **Seidl** (L. B. Marburg): Ich stelle den Antrag:

„Daß die Beschlußfassung über das Statut und die Gemeinde-Wahlordnung in der Weise erfolge, daß die einzelnen Paragrafe nicht gelesen werden, sondern „blos die Ziffer derselben genannt (und diejenigen, bei welchen keine Einwendung erfolgt, als angenommen betrachtet werden.“

(Es meldet sich Niemand mehr zum Worte, die General-Debatte wird geschlossen. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Seidl angenommen.

Berichterst. **Brandstetter** (liest):

I. Gemeindeordnung der Stadt Marburg.

I. Abschnitt.

Vom Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang des Gemeindegebietes.

§§. 1—2.

(Dieselben werden ohne Debatte sammt den Aufschriften nach Beil. ad. Nr. 30 angenommen).

§§. 3—5.

Gemeindebewohner.

(Dieselben werden ohne Debatte sammt der Aufschrift nach Beilage ad Nr. 30 angenommen).

§. 6.

Statthalter **Freih. v. Rübeck:** Mir scheint es nicht angemessen, daß sich im §. 6 auch auf Ausnahmegründe berufen wird, denn unter den von der Wählbarkeit Ausgenommenen sind auch die Gemeindebediensteten enthalten, es ist aber nicht recht zu fassen, warum ein Gemeindebediensteter nicht auch das Gemeindebürgerrecht erwerben könne, zumal ihm aus dem Gemeindebürgerrecht selbst das Wahlrecht noch nicht vindicirt werden kann. Ich glaube daher, daß die Berufung auf die Ausnahmegründe wegfallen könnte und nur die Ausschließungsgründe beibehalten werden sollen.

Berichterst. **Brandstetter:** Ich kann nur be-

merken, daß das Statut in dieser Beziehung vollkommen gleichlautend ist, mit dem im vorigen Jahre beschlossenen und auch sanktionirten Statute der Stadt Graz. Ich glaube daher, daß die vorliegende Fassung unverändert zu belassen sei.

(Bei der Abstimmung wird §. 6 nach Beilage ad Nr. 30 angenommen. — Liest:)

§. 7.

Verlust des Gemeinbürgerrechtes.

§. 8.

Ehrenbürgerrecht.

§. 9.

Gemeindematrikel.

§. 10.

Fremde.

§. 11.

Rechte der Gemeinde-Mitglieder und Fremden überhaupt.

§. 12.

Rechte der Gemeinde-Angehörigen insbesondere.

§. 13.

Rechte der Gemeinde-Genossen insbesondere.

§. 14.

Rechte der Bürger insbesondere.

§. 15.

Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 16.

Verhältniß der Fremden.

§. 17.

II. Abschnitt.

Von der Gemeindeverfassung.

§. 18.

1. Abtheilung.

Von dem Gemeinderath.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 19.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 20.

Bei §. 20, ist der Druckfehler zu berichtigen, daß es in der dritten Zeile statt „in die Gemeindefasse zu fließende Geldstrafe“ heißen soll: „in die Gemeindefasse fließende Geldstrafe“.

(Die §§. 7—20, letzterer Paragraph mit der aus Weil. Nr. 43 ersichtlichen Aenderung werden mit den dazu gehörigen Ueberschriften ohne Debatte angenommen. — Liest.)

Dauer der Amtsführung.

§. 21.

In diesem Paragraphe wird auf Seite 5 in der

9. Zeile das Wort „binnen“ wegzulassen beantragt, was mit der Textirung des sanktionirten Statutes der Stadt Graz übereinstimmt.

Ferner wird in dem vorletzten Alinea folgende Fassung beantragt: (liest den Antrag aus Weil. Nr. 43). Es stimmt zwar diese Fassung mit jener des Statutes für die Stadt Graz vollkommen überein, nichts destoweniger hat aber der im Sonderausschusse anwesende Herr Regierungsvertreter den Wunsch ausgesprochen, es möge in dem Falle, wenn bereits mehr als fünf Mitglieder des Gemeindeausschusses fehlen, und keine Ersatzmänner vorhanden sind, die bedingungslose Neuwahl angeordnet werden, damit die Bevölkerung nicht dem unberechtigten Belieben einer Fraktion des Gemeinderathes ausgesetzt sei.

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Im 4. Absätze des §. 21 heißt es: (liest)

„Der Bürgermeister ist verpflichtet, jede Neuwahl der Gemeinderathsmitglieder dergestalt einzuleiten, daß selbe längstens drei Wochen vor Ablauf des Mandates der Ausscheidenden beendet ist“.

In Folge dieser Bestimmung würde der Bürgermeister in jenen Fällen, wo der Austritt von Gemeinderathsmitglieder durch das Loos erfolgt, nicht in der Lage sein, seiner Verpflichtung nachzukommen, weil ihm noch nicht bekannt ist, wer auszutreten habe, und wann das Mandat der einzelnen Gemeinderathsmitglieder zu Ende geht. Diesen Einwurf wird aber die Praxis sehr leicht dadurch beheben, daß der Bürgermeister rechtzeitig die Auslosung vornimmt; dessenungeachtet muß ich mich gegen diesen Absatz wenden, weil, in so ferne es sich um die wiederkehrenden jährlichen Ergänzungswahlen handelt ohnedieß im 2. Absätze bereits bestimmt ist, daß mit Ende Dezember der Austritt, beziehungsweise der Eintritt der Mitglieder stattzufinden hat, andererseits jedoch in diesem 4. Absätze von dem Bürgermeister etwas Unmögliches gefordert wird, denn eine andere Neuwahl kann nur an Stelle solcher Mitglieder stattfinden, welche entweder gestorben oder freiwillig vor der Zeit von dem Amte eines Gemeinderathes zurückgetreten sind, wofür in dem vorletzten Absätze Vorsorge getroffen ist. Bei derlei Neuwahlen ist es nun dem Bürgermeister absolut unmöglich, drei Wochen vor dem Erlöschen des Mandats die Wahlhandlung vorzunehmen. Ich glaube daher, daß der vierte Absatz füglich wegleiben könnte, weil er einerseits etwas ohnehin statuirtes enthält, andererseits aber von dem Bürgermeister etwas Unmögliches fordert.

Zum Absätze 5 glaube ich die Bemerkung machen zu sollen, daß der Schlußsatz desselben, „insoweit ihnen kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht,“ wohl wegleiben könnte, weil er ganz überflüssig erscheint; denn steht

dem zum Austritte Bestimmten ein gesetzliches Hinderniß entgegen, so muß er schon aufgehört haben, Mitglied des Gemeinderathes zu sein, kann also unmöglich wieder gewählt werden.

Abg. Dr. **R. v. Schreiner** (Graz): Um den Bedenken des Herrn Statthalters Rechnung zu tragen, würde ich mir den Antrag erlauben:

„Daß in dem 4. Alinea des §. 21 statt „jede Neuwahl gesetzt werde“ „die periodischen Neuwahlen.“

Alinea 5 erscheint zwar nicht unbedingt nothwendig, dürfte aber der Regierung gewiß keinen Anlaß zu ernstlichen Einwendungen geben.

Abg. **Reuter** (Marburg): Bei Abfassung dieses Paragraphen hat die Gemeindevertretung von Marburg die Absicht gelehrt, einer etwaigen Störung des Organismus vorzubeugen, indem der Bürgermeister verpflichtet wird, drei Wochen vor Ablauf des Mandates der Ausscheidenden Neuwahlen anzuordnen.

Was diesen Paragraph betrifft, so möchte ich bitten, bei diesem und den folgenden sich an das Statut, wie es vorliegt, zu halten, nachdem dieselben auch im Grazer Statut vorkommen, welches bereits sanktionirt ist.

Statthalter **Freih. v. Kübeck**: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Absatz 4, von dem der Herr Abgeordnete Reuter soeben gesagt hat, er sei dem Gemeindestatut von Graz entnommen, in demselben nicht vorkommt.

Abg. **Reuter** (Marburg): Ich habe den letzten Absatz gemeint.

Berichterst. **Brandstetter**: Insoferne der Herr Statthalter die Auslassung des Absatzes wünscht, welcher sagt, daß der Bürgermeister verpflichtet ist, die Neuwahl dergestalt einzuleiten, daß sie 3 Wochen vor Ablauf des Mandats geschlossen ist, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die bezüglichen Bestimmungen für Graz in der Wahlordnung enthalten sind. Beim Statute der Stadt Marburg hat man gesucht, Wiederholungen im Statute und in der Wahlordnung vorzubeugen. Es könnte daher in die Weglassung dieses Absatzes nicht leicht eingegangen werden.

Der Termin von drei Wochen wurde darum festgesetzt, damit im Falle der Neuwahl des Bürgermeisters die Sanktionierung seiner Wahl auch rechtzeitig eintreffen kann. Die jüngsten Erfahrungen in Marburg haben gezeigt, daß ein Stillstand im Gemeinde-Organismus dadurch eintreten konnte, weil die Sanktion des Bürgermeisters zu jener Zeit noch nicht herabgelangt war, als die Mandatsdauer abgelaufen war und nun keine Gemeindevertretung bestanden hat, welche zu funktionieren berechtigt war, da die früheren Gemeinderaths-Mitglieder

kein Mandat mehr hatten, die neuen Mitglieder aber nur durch den sanktionirten Bürgermeister einberufen werden konnten. Man glaubte diesem Uebelstande durch die Bestimmung vorzubeugen, daß der Bürgermeister verpflichtet ist, die Wahl so einzuleiten, daß 3 Wochen vor Ablauf seines Mandates die Bürgermeisterwahl schon vorüber ist, so daß in diesen 3 Wochen die Sanktion der Wahl erfolgen kann.

Gegen die Annahme des Antrages des Hrn. Abg. R. v. Schreiner hätte ich nichts einzuwenden, obwohl ohnehin vorauszusetzen ist, daß man dem Gemeinderathe nicht etwas Unmögliches auferlegen werde. Um aber auch stilistisch zu entsprechen, würde ich mich Namens des Sonder-Ausschusses dem Antrage des Hrn. Abg. R. v. Schreiner, welcher auch der Intention des Sonder-Ausschusses entspricht, anschließen.

(Bei der Abstimmung wird der 1., 2., 3., 5., 6. und 7. Absatz nach Beil. ad Nr. 30 mit den aus Beil. Nr. 43 ersichtlichen Aenderungen, Absatz 4 nach dem Antrage des Abg. R. v. Schreiner und mit der aus Beil. Nr. 43 ersichtlichen Aenderung angenommen.)

Wahl des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der 4 Stadträthe.

§. 22.

Statthalter **Freih. v. Kübeck**: Ich kann hier nicht unerwähnt lassen, daß die Anzahl der vom Gemeinderathe zu wählenden Stadträthe in keinem Verhältnisse zu dem einzigen geprüften Amtsleiter steht. Es wird hier noch viel weiter gegangen, als in dem Grazer Statute, wo wenigstens das Verhältniß 6:4 ist. Ich glaube daher darauf hindeuten zu sollen, daß es entsprechender wäre, die Anzahl der gewählten Mitglieder des Stadtrathes herabzumindern.

Berichterst. **Brandstetter**: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Statut, welches gegenwärtig für die Stadt Marburg Geltung hat, und welches vom h. Landtage angenommen und auch sanktionirt worden ist, sonderbarer Weise im Widerspruche mit der Landes-Gemeinde-Ordnung nur einen Bürgermeister mit 24 Gemeinderäthen, jedoch keinen Gemeindevorstand kennt. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß ein so wichtiges Organ in dem Gemeinde-Organismus fehlen konnte und dieser sonderbare Umstand von keiner Seite bekämpft wurde. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß dieser Organismus zu schwerfällig ist, und dem Bürgermeister eine solche Verantwortung aufladet, daß er ihr unmöglich genügen kann. Deshalb hat man in diesem neuen Statute den Gemeindevorstand „mit einem Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeinderäthen“, wie er

in jeder Gemeinde bestehen soll, wieder eingeführt. Die Erfahrung lehrt aber, daß es für eine Gemeinde von größerem Umfange nothwendig ist, die Referate zu vertheilen, da nicht vorauszusetzen ist, daß die einzelnen Sektionen auch Exekutiv-Organen sein sollen, und man hat gedacht, daß mit vier Gemeinderäthen den wichtigsten Zweigen genügt werde, und der Bürgermeister mit diesem Stadtrathe die Ausführung der Gemeinderaths-Beschlüsse übernehmen kann.

Im vorigen Jahre hat die Regierung den Wunsch ausgesprochen, es möge dem geprüften Amtsleiter Sitz und Stimme im Stadtrathe gewährt werden, weil eine diesfällige Bestimmung im Statute nicht enthalten war. In diesem Statute nun ist der Wunsch des Herrn Regierungs-Vertreters berücksichtigt und der geprüfte Amtsleiter zum Mitgliede des Stadtrathes gemacht worden. In der allfälligen Ueberstimmung des Amtsleiters durch die anwesenden Stadträthe liegt keine Gefahr für die Regierung, daß ihr immer der gewählte und von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigte Bürgermeister verantwortlich bleibt, und man doch voraussetzen kann, daß nicht die ganze Intelligenz des Gemeinderathes einzig und allein auf dem geprüften Amtsleiter beruht, sondern dieser vielmehr nur darum Mitglied des Stadtrathes sein soll, um den Bürgermeister und den Stadtrath auf die bestehenden Gesetze aufmerksam zu machen. Ich glaube aber, daß in keinem Falle, wo der Stadtrath etwas beschließt, was mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch steht, der Amtsleiter von der Regierung zur Verantwortung gezogen würde, sondern nur der Bürgermeister, und aus diesem Grunde kann es der Regierung wohl ganz gleichgültig sein, wie die Abstimmungen im Stadtrathe zu Stande kommen. Die Garantie hat die Regierung, daß den vier Stadträthen sammt dem Bürgermeister der geprüfte Amtsleiter zur Seite ist; verantwortlich bleibt der gewählte und bestätigte Bürgermeister. Diese Garantie dürfte die Regierung wohl über die inneren Vorgänge im Stadtrathe beruhigen, und ich erlaube mir daher den Paragraph in der vorliegenden Fassung zur Annahme zu empfehlen.

(Bei der Abstimmung wird §. 22 sammt Aufschrift nach Beil. ad Nr. 30 angenommen. — Liest:)

§§. 23 und 24.

(Diese Paragrafen werden ohne Debatte nach Beil. ad Nr. 30 angenommen. — Liest:)

§. 25.

Hier wurde das Wort „ausgeschlossen“, welches etwas zu scharf erschien, in „ausgenommen“ abgeändert.

(§. 25 wird nach Beil. ad Nr. 30 mit der aus

Beil. Nr. 43 ersichtlichen Aenderung ohne Debatte angenommen. — Liest:)

§. 26.

(Derselbe wird nach Beil. ad Nr. 30 ohne Debatte angenommen. — Liest:)

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters und der Stadträthe.

§. 27.

Hier wird die Auslassung der Worte „in der Regel“ empfohlen.

(§. 27 wird ohne Debatte nach Beil. ad Nr. 30 mit der aus Beil. Nr. 43 ersichtlichen Aenderung angenommen. — Liest:)

Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters.

§. 28.

Beeidigung des Bürgermeisters und des Stellvertreters.

§. 29.

Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§§. 30 und 31.

(Die §§. 28 bis 31 werden ohne Debatte nach Beil. ad Nr. 30 angenommen. — Liest:)

Verlust des Amtes eines Gemeinderathes.

§. 32.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Die Bestimmungen dieses Paragraphes sind mit den Bestimmungen der §§. 3 und 11 der Wahlordnung in so enger Verbindung, daß ich mir die Bitte erlaube, die Schlussfassung über diese Paragrafen bis nach der Debatte über die §§. 3 und 11 der Wahlordnung aussetzen zu wollen. Ich habe nämlich bei diesen Paragrafen die Anschauung der Regierung zur Geltung zu bringen, daß diejenigen Bestimmungen, vermöge welcher eine strafgerichtliche Verurtheilung den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes mit sich bringt, der Strafgesetzgebung vorbehalten bleiben müssen und die Bestimmungen, welche gegenwärtig in den §§. 3 und 11 der Wahlordnung aufgenommen sind, hiernach nur zeitweise bis zur Bestimmung durch die Strafgesetzgebung zur Geltung zu bringen wären.

Berichterst. Brandstetter: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß diese Paragrafen nicht aus ihrem Zusammenhang getrennt werden dürfen und schließe mich der Anschauung des Herrn Statthalters an.

Landeshauptmann: Ich ersuche also diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß §. 32 bis zur Beschlussfassung über die §§. 3 und 11 der Wahlord-

nung in suspenso bleibe, sich zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Brandstetter** (liest):

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 33.

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: In diesem Paragraphen heißt es (liest):

„Der gegen eine solche Verfügung zulässige Rekurs an das Ministerium des Innern, welcher noch in derselben Sitzung, in welcher die Auflösung bekannt gemacht wird, berathen und beschlossen werden muß, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.“

Wenn der Fall einer Auflösung eintritt, kann und darf nach Ansicht der Regierung überhaupt eine Sitzung des nicht mehr bestehenden Gemeinderathes und zwar auch nicht zum Zwecke der Publizierung der bereits erfolgten Auflösung einberufen werden. Wenn man behaupten wollte, daß dadurch die Ausführung der Berufung illusorisch werde, so ist darauf zu erwidern, daß das Recht der Berufung sitglic dem Bürgermeister und dem Stadtrathe vorbehalten werden kann.

Berichterst. **Brandstetter**: Sowohl in dem Landes-Gemeinde-Gesetze, als auch in dem sanktionirten Statute der Stadt Graz ist der betreffende Passus mit dem 1. Absätze des §. 33 gleichlautend. „Gegen eine solche Verfügung,“ heißt es dort, „bleibt demselben der Rekurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung vorbehalten.“ Der Sonder-Ausschuß sowohl, als der Ausschuß der Gemeinde-Vertretung haben nun gedacht, es dürfte in dieser Bestimmung eine gewisse Verantwortung für den Bürgermeister enthalten sein, welcher durch eine decidirtere Fassung sowohl im Interesse der Gemeinde als der Regierung vorgebeugt werden könnte, indem nämlich dem Gemeinderathe das Recht zugestanden wird, den Rekurs zu ergreifen. Da nun aber der Gemeinderath alle seine Angelegenheiten in ordentlichen Sitzungen zu verhandeln hat, so müßte dieser Grundsatz auch für diese Angelegenheit in Anwendung gebracht werden, und es war nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht eine durch Verfügung der Regierung aufgelöste Körperschaft nochmals zusammentrete; und da hat man nun gedacht, daß, wenn der Gemeinde im Geiste des §. 29 des sanktionirten Grazer Statutes das Recht zusteht, die Berufung zu ergreifen, dem Gemeinderathe aber der Wiederzusammentritt nicht möglich ist, dies in jener Sitzung geschehen müsse, in welcher die Auflösung bekannt gemacht wird.

Der Herr Regierungsvertreter, welcher im Sonder-Ausschusse anwesend war, war der Anschauung, daß die Berufung vom Bürgermeister in beliebiger Form

durchgeführt werden könne, sei es, indem er den Rekurs verfaßt und den Mitgliedern zur Unterschrift zuschickt, sei es, daß selbe irgendwo privatim zusammen kommt. Diese Anschauung ist von prinzipieller Bedeutung, denn darnach würde die Bestimmung der Landes-Gemeinde-Ordnung, sowie der §. 29 des Grazer Statutes unbedingt anders zu lauten haben. Es müßte dann heißen: „Gegen eine solche Verfügung bleibt dem Bürgermeister oder dem Stadtrathe die Berufung offen.“ Soll aber die sanktionirte Bestimmung in §. 29 des Statutes der Stadt Graz je Geltung haben, so dürfte der jeweilige Bürgermeister sie auch nicht anders auffassen, als daß der Gemeinderath in ordentlicher Sitzung, wie sonst, die Verhandlungen darüber zu pflegen hat. Von dieser Ansicht ließ sich auch der Gemeinde-Ausschuß leiten, es wurde das Gemeinde-Statut in dieser Weise vorbereitet und die Mitglieder des Sonder-Ausschusses haben sich dieser Anschauung mit Berufung auf das bestehende sanktionirte Gesetz, worin es heißt: „Dem Gemeinderathe steht das Recht der Berufung frei“ angeschlossen, indem sie der Ansicht waren, daß dies nur in ordentlicher Sitzung geschehen kann und der Gemeinderath, nachdem er nicht mehr zusammentreten kann, die Berufung in jener Sitzung ergreifen müsse, in welcher die Auflösung bekannt gemacht wird.

Ich empfehle §. 33 in der Fassung des Sonder-Ausschusses zur Anwendung, da in dem Falle, als die Sanktionirung des Gesetzes verweigert werden sollte, unverzüglich auch eine Abänderung des §. 29 des Grazer-Statutes erfolgen müßte.

(Bei der Abstimmung wird §. 33 nach Beilage ad Nr. 30 angenommen. — Liest:)

2. Abtheilung.

Vom Stadtrathe (Gemeindeamte).

§. 34.

Anstellung der Gemeindebeamten.

§. 35.

Bezüge der Beamten.

§. 36.

(Die §§. 34 bis 36 werden ohne Debatte nach Beilage ad Nr. 30 angenommen. — Liest:)

Entlassung der Gemeindebeamten.

§. 37.

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Das gegenwärtige Gemeindestatut von Marburg räumt, so wie das Eillier-Statut, im §. 24 resp. 42 dem Gemeinderathe der Disziplinarbehandlung und Entlassung der Gemeinde-Beamten ein, selbstverständlich unter Offenlassung der Berufung an den Landes-Ausschuß, indem dies nach Art. XXIII des Gesetzes vom Jahre 1862 unbedingt

voraussetzen ist. Nach dem vorliegenden Entwurf soll nun der Gemeinderath über die Entlassung der Gemeinde-Beamten ohne Zulassung irgend einer Berufung entscheiden können. Unter solchen Verhältnissen ist der Gemeindebeamte in einer weit schlimmeren Lage, als jeder Diensthote, vorausgesetzt, daß er nicht so klug ist, sich durch Abschließung eines förmlichen Dienstvertrages zu schützen. Der Gemeindebeamte könnte entlassen werden, ohne dagegen ein Berufungsrecht zu haben, während der Diensthote noch den Weg der Beschwerde betreten und selbst Ersatzansprüche zur Geltung bringen kann. Die Bestimmung, die in diesem Paragrafen zum Ausdruck kommt, ist gewiß eine sehr harte; es kann auch der Regierung durchaus nicht gleichgiltig sein, daß ein Rechtssubjekt geschaffen und dann als rechtlos hingestellt wird, denn, wenn der Gemeinderath den Gemeinde-Beamten einfach entlassen kann und diesem gar kein weiteres Rechtsmittel zusteht, ist er wohl rechtlos zu nennen.

Es scheint mir daher nicht nur ein Gebot der Humanität, sondern auch ein Gebot des Rechtes zu sein, daß dem Gemeindebeamten im Falle der Entlassung das Berufungsrecht an den Landes-Ausschuß offen gelassen werde, wofür auch, wie ich bereits früher erwähnt habe, Art. XXIII des Gesetzes vom Jahre 1862 unstreitig sprechen dürfte.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Graz): Ich sehe mich veranlaßt gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters das Wort zu ergreifen, weil Anschauungen zu Tage gebracht wurden, die, wie ich glaube, dem Principe der Gemeinde-Autonomie durchaus widersprechen. Es handelt sich um die Anstellung eines Functionärs der Gemeinde, eines Beamten, der die Actionen der Gemeinde zu vollziehen hat und daher auch in seiner Stellung lediglich von der Gemeinde abhängt. Wenn die Gemeindevertretung, der die ganze Amtirung in Gemeinde-Angelegenheiten und die ganze politische Verwaltung in die Hände gelegt ist, diese Geschäfte zu besorgen in der Lage ist, so wäre es doch sonderbar, wenn sie nicht auch selbst ihre Organe wählen könnte. Der Gemeinde Marburg ist das Recht eingeräumt, ihre Beamten anzustellen, und es ist ganz natürlich, daß auch die Disciplinar-Behandlung und die Entlassung in ihren Händen liegen muß.

Wie da von einem Vergleiche mit Diensthoten und von Rechtlosigkeit die Rede sein kann, begreife ich nicht. Hat doch jeder Fabriksherr das Recht, seine Privatbeamten nach seinem Gutdünken zu entlassen, und es wird doch Niemand einen entlassenen Fabriks-Direktor für ein rechtloses Individuum halten. Und bestand nicht

früher bezüglich der Patrimonial-Beamten dasselbe Verhältniß.

Der Gemeinde ist auf Grund des Gemeindegesetzes ein besonderes Pouvoir eingeräumt, und es muß ihr demnach auch die freie Verfügung über ihre Organe gewahrt bleiben. Es wäre traurig, wenn man der Gemeinde-Vertretung einer so großen Stadt nicht zutrauen könnte, daß sie ihren Beamten nur dann entlassen wird, wenn er wirklich seinen Pflichten nicht nachkommt, und daß ihr Chikanen fremd seien. Man scheint aber nur das System der Controle, der Ueberwachung, hier einführen und Individuen einen Schutz sichern zu wollen, der keine triftigen Gründe hat. Denn es wird jeder, der in einen solchen Dienst tritt, so vorsichtig sein, sich seine eventuellen Ansprüche vertragsmäßig zu sichern. Wozu also noch ein Refurs nothwendig sein soll, sehe ich nicht ein, um so weniger, als die Regierung bei Berathung des Gemeindestatutes von Graz keine derartigen Bedenken hatte. Der Umstand, daß die Bevölkerungszahl Marburgs kleiner ist, als die von Graz, kann doch kein Grund dafür sein, daß andere Rechtsverhältnisse geschaffen werden sollen.

Abg. Dr. **Michel** (H. R. Graz): Ich erlaube mir zu beantragen:

„Daß in Alinea 2 des §. 37 die Worte: gegen welchen eine weitere Berufung nicht stattfindet, auszulassen seien,“ aber nicht aus den Gründen, welche der Herr Regierungsvertreter vorgebracht hat, sondern aus einem anderen Grunde. Der §. 37 spricht von der Entlassung der Gemeinde-Beamten; aber auch Alinea e des §. 45 spricht davon. Die Entlassung der von der Gemeinde angestellten Beamten und Diener ist nach §. 45 lit. e dem Gemeinderathe vorbehalten, und am Schlusse des vorletzten Alinea des §. 45 heißt es, daß bezüglich der angeführten Gegenstände der Gemeinderath selbstständig ohne weitere Berufung entscheide. Es ist also schon im §. 45 ausgesprochen, daß gegen den auf die Entlassung eines Gemeindebeamten lautenden Beschluß des Gemeinderathes keine Berufung zulässig sei. Wenn nun auch im §. 37 gesagt wird, daß eine weitere Berufung nicht stattfindet, so halte ich das für überflüssig. Allein man könnte doch bei §. 37, wenn er wirklich Gesetzeskraft erhalten haben sollte, zu einer anderen Meinung kommen. Im §. 37 ist nämlich zuerst von dem Amtsleiter und den geprüften Conceptsbeamten, und dann von den übrigen Beamten die Rede. Die erstgenannten Beamten sollen in gewisser Beziehung, wenn ihre Entlassung in Frage kommt, besser daran sein; es wird ihnen garantirt, daß sie nicht entlassen werden, bevor sie sich nicht vor einer zu diesem Zwecke eigens bestimmten Kommission gerechtfertigt haben

und weiter ist diesen Beamten dadurch geholfen, daß zu dem Beschlusse, der auf Entlassung lauten soll, die absolute Majorität sämtlicher, also nicht bloß der zufällig anwesenden Gemeinderäthe erforderlich ist. Alle anderen Beamten mit Ausnahme des Amtsleiters und der geprüften Conceptsbeamten, werden nicht so behandelt. Nun ist in §. 37. bei der vorliegenden Textirung bloß rücksichtlich des Amtsleiters und der Conceptsbeamten gesagt, daß eine weitere Berufung nicht stattfindet; daraus könnte irgend wie gefolgert werden, daß es eine weitere Berufung gegen die Entlassung anderer Beamten gibt, was gewiß nicht die Absicht bei Abfassung des Paragraphen gewesen ist. Um aber einer solchen immerhin möglichen Deutung entgegen zu treten und mit Rücksicht darauf, daß, wie ich schon früher bemerkte, §. 45 ohnehin die weitere Berufung gegen die auf Entlassung lautenden Beschlüsse des Gemeinderathes ausschließt, glaube ich meinen Antrag für gerechtfertigt halten zu können. Die principielle Frage aber, ob gegen solche Beschlüsse des Gemeinderathes eine weitere Berufung zulässig sein soll, scheint mir bis §. 45 aufzuschieben zu sein, weil dort überhaupt von solchen Beschlüssen die Rede sein wird, gegen die es eine Berufung nicht geben soll.

Abg. Dr. **Seilsberg** (Frohnleiten): Ich möchte mir die kurze Bemerkung erlauben, daß nach dem 2. Alinea des §. 37 die Entlassung des Amtsleiters und der geprüften Concepts-Beamten nur aus gleichen Gründen erfolgen kann, aus denen die Entlassung der Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden stattfindet, und insbesondere erst dann, nachdem der Betreffende von einer zu diesem Zwecke zu bestimmenden Kommission zu seiner Rechtfertigung vernommen wurde. Wenn nun hiermit den Gemeindegemeinden die Garantie gegeben wird, daß er nur aus denjenigen Gründen entlassen werden kann, aus denen die Entlassung der Staatsbeamten stattfindet, und wenn weiter die Garantie gegeben wird, daß der Betreffende von einer eigens hiezu bestimmten Kommission zu seiner Rechtfertigung vernommen wird, so scheint mir der Staatsregierung jeder Grund zu fehlen, den Auspruch zu machen, daß der Gemeindebeamte nach diesem Gesetze rechtlos ist.

Abg. **Reuter** (Marburg): Ich kann die Anschauung des Herrn Statthalters aus dem Grunde nicht theilen, weil, wie schon hervorgehoben wurde, der in Rede stehende Passus ganz gleichlautend mit der betreffenden Bestimmung des Grazer-Statutes ist und die Verhältnisse von Graz und Marburg nicht so verschieden sind, daß nicht auch in dieser Richtung gleiche Bestimmungen eintreten könnten. Der Schwerpunkt ist eben hierauf zu verlegen, daß es heißt: „Der Amtsleiter und

die geprüften Conceptsbeamten können nur aus gleichen Gründen entlassen werden, aus denen die Entlassung der Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden stattfindet.“

Ich wüßte nicht, wie man diese Bestimmungen zur Sicherung der Dienstesstellung der Beamten hätte noch weiter ausdehnen sollen, als in dem man diesen Beisatz eingefügt hat. Es kann also nicht von der Laune der Gemeindevertretung abhängen, einen Beamten wegen einer Kleinigkeit oder Mißliebigkeit zu entlassen und ich muß mich daher für die unbedingte Beibehaltung dieses Paragraphes erklären.

Abg. **Paishuber** (Fürstenfeld). Es handelt sich hier im Wesentlichen um die Frage, welcher Natur das Rechtsverhältniß ist, welches zwischen den Beamten und den Gemeinderäthen stattfindet. Hr. Dr. Rechbauer hat ganz richtig darauf hingewiesen, daß für die Patrimonial-Beamten ähnliche Rechtsverhältnisse und Bestimmungen in dieser Richtung maßgebend waren. Ich theile auch die Anschauung, daß es allerdings in der Ordnung ist, wenn dieses Rechtsverhältniß vom privatrechtlichen Standpunkte aufgefaßt wird, und bin daher entschieden der Meinung, daß den Beamten jedenfalls der Rechtsweg gewahrt werden muß; ich habe diese Anschauung bereits im Ausschusse vertheidigt, bin aber mit derselben in der Minorität geblieben.

Wenn nun der Antrag, den der Hr. Abg. Professor Michel gestellt hat, acceptirt wird, so wird damit der Anschauung, die ich vertreten habe, nicht vorgegriffen, und doch stillschweigend ausgesprochen, daß der Rechtsweg noch immer betreten werden kann. Ich möchte mich also in erster Linie für die Anschauung des Hrn. Prof. Michel aussprechen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Brandstetter**. Ich muß den verschiedenen Rednern danken, daß sie so freundlich waren, den Sonder-Ausschuß gegen dem Vorwurfe eines inhumanen Vorgehens zu vertheidigen. Der Haupteinwand gegen die gemachten Angriffe ist der, daß dieser Entwurf der Gemeindevertretung von Marburg unverändert hieher gebracht wurde, ungeachtet dort die Anschauungen des Hrn. Statthalters durch den Regierungskommissär vertreten waren.

In dem vorliegenden Entwurfe werden über die Entlassung der Gemeinde-Beamten dieselben Bestimmungen getroffen, welche schon in dem Grazer Statute enthalten sind, insbesondere, daß zu einem Beschlusse, der auf die Entlassung lautet, die absolute Majorität sämtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich ist.

Uebrigens ist zu berücksichtigen, wie schwer es dem Landes-Ausschusse fallen müßte, in einem Konflikte zwi-

schen der Gemeindevertretung und einem Gemeinde-Beamten, wo es bereits zur Entlassung des Letzteren gekommen ist, vermittelnd aufzutreten, und es wäre gewiß das Los eines solchen Beamten kein glückliches zu nennen, wenn der Landes-Ausschuß zu seinen Gunsten entschiede. Wenn man aber erwägt, daß es sich hier um Beamte handelt, die für den politischen Verwaltungsdienst geprüft sind, so wird man wohl überzeugt sein können, daß sie bei ihrem Eintritte in ein Gemeindeamt ihre Rechte durch allfällige Verträge zu wahren im Stande sein werden. Mit dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Michel kann ich mich mit Rücksicht auf den §. 45 einverstanden erklären.

(Bei der Abstimmung wird der §. 37 mit der zugehörigen Aufschrift in der von dem Herrn Abg. Dr. Michel beantragten Fassung angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

II. Abschnitt.

Von der Gemeindeverwaltung.

1. Abschnitt.

Wirkungskreis der Gemeinde überhaupt. Einteilung des Wirkungskreises.

§. 38.

(Derselbe wird mit der zugehörigen Aufschrift unverändert angenommen.)

A. Von dem selbstständigen Wirkungskreise.

§. 39.

Berichterst. **Brandstetter**: Der Sonder-Ausschuß stellt zu diesem Paragraphen den Antrag:

„Absatz 7 habe zu lauten: Die Bewilligung „und Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.“

Statthalter **Freih. v. Kübeck**: Ich habe das hohe Haus auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß in diesem Paragraphen sub. 5 die durch das Gesetz eingeräumte Einflußnahme auf das Schulwesen als in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig bezeichnet wird. Ich glaube, daß es in Uebereinstimmung mit dem Gemeinde-Statute für Graz wohl angezeigt sein dürfte, den Punkt 5 durch den Beisatz zu ergänzen: „und die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Schulen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Brandstetter**: Hierauf kann ich nur bemerken, daß diese nähere Bezeichnung der Einflußnahme auf das Schulwesen dem Sonder-Ausschuße ebenso wenig umfassend geschehen hat, wie die in dem Grazer Gemeinde-

statute. Die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung ist größtentheils Sorge des Ortschulrathes und anderer Behörden, und es scheint also die Stilisirung des Punktes 5 Angesichts der der Gemeinde noch übrig gebliebenen Schulagenden vollkommen erschöpfend zu sein.

(§. 39 wird mit der zugehörigen Aufschrift in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

B. Vom übertragenen Wirkungskreise. §. 40.

Berichterst. **Brandstetter**: Der Sonder-Ausschuß hat die Vorlage dahin geändert, daß Absatz 2 nunmehr zu lauten hätte:

„Die Mitwirkung bei Ausmittlung und Eintreibung der Steuern“

Statthalter **Freih. v. Kübeck**: Ich ergreife das Wort, um dem hohen Hause zu empfehlen, das Wort „Eintreibung“ durch das Wort „Einbringung“ zu ersetzen.

Abg. **Dr. Michel**: Ich mache auf einen Druckfehler aufmerksam, der in §. 40 sub 1. vorkommt. Es heißt daselbst in der zweiten Zeile „Ländergesetzblatt“ statt „Landesgesetzblatt.“

Abg. **Seidl** (L.-B. Marburg): Ich muß mich der Anschauung des Herrn Regierungsvertreters anschließen. Der Ausdruck „Eintreibung“ klingt doch ein wenig zu scharf, man sieht ordentlich die Knute, die dahinter steckt.

Ich stelle also den Antrag:

„daß im Punkte 2 des §. 40 statt des Wortes „Eintreibung“ das Wort „Einbringung“ gesetzt werde.“

Berichterst. **Brandstetter**: Ich nehme den Vorschlag des Herrn Statthalters im Namen des Ausschusses auf.

(§. 40 wird mit der zugehörigen Aufschrift nach Verbesserung des Druckfehlers sub 1. nach dem Änderungsantrage des Herrn Abg. Seidl angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

2. Abtheilung.

Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

A. Recht der Selbstbestimmung.

§. 42.

Ausübung der Controle.

§. 43.

(Die §§. 41—43 werden mit den zugehörigen Aufschriften ohne Debatte angenommen.)

§. 44.

Statthalter **Freih. v. Kübeck**: In diesem Paragraphen, sowie im §. 80 wird von dem Grundsätze ausgegangen, daß eine Berufung gegen Verfügungen des

Stadtrathes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises an den Landes-Ausschuß nur dann zulässig ist, wenn sie durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmung mit den von mir bereits citirten Artikeln XXIII und XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862 nicht übereinstimmt.

Berichterst. Brandstetter: Zur Orientirung des hohen Hauses kann ich nur bemerken, daß der vorliegende §. 44 vollständig identisch ist mit dem §. 46 des Gemeindestatutes von Graz. Die Bestimmung des Grazer Gemeindestatutes hat aber erst im vorigen Jahre die allerhöchste Sanction erhalten.

(§. 44 wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§. 45.

Berichterst. Brandstetter: Der Sonder-Ausschuß empfiehlt:

„Am Schlusse des vorlesenen Absatzes nach: „des Landes-Ausschusses erforderlich“ beizufügen: „nach Maßgabe der §§. 73, 74, 76 und 79.“

Es wäre wohl dieser Hinweis aus dem Texte des Absatzes ohnedies zu erkennen, um aber jedem Zweifel vorzubeugen, wurde von dem Sonder-Ausschusse dieser Zusatz gemacht.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Gegen die Einschaltung habe ich natürlich nichts einzuwenden, nachdem nur die Verständlichkeit des Paragraphen gewinnt; ich erlaube mir jedoch, mich gegen den Eingang des §. 45 zu wenden.

Es ist zweifellos, daß es dem Gemeinderathe zusteht, einzelne Geschäftszweige des übertragenen Wirkungskreises dem Stadtrathe zu überlassen, jedoch kann dies nur in so fern geschehen, wie es auch in dem allgemeinen Gemeindegesetze für Steiermark zum Ausdruck gelangt, als es sich um Geschäfte handelt, deren Art und Weise der Ausführung der Gemeinde ganz oder theilweise überlassen ist. Diese Anschauung ist aus der gegenwärtigen Stilisirung des §. 45 nicht vollkommen klar zu ersehen, und ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, die Klarheit durch vorläufige Auslassung der Worte: „und übertragenen“, und Einschaltung des Absatzes:

„ein gleiches gilt von einzelnen Geschäftszweigen des übertragenen Wirkungskreises, bei denen die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen ist,“ zu fördern.

Berichterst. Brandstetter: Würde die Auffassung des Herrn Statthalters vor dem hohen Hause acceptirt und der §. 45 dem entsprechend umgeändert werden, so hätte das für die Gemeindevertretung die Aufbürdung

einer Last zur Folge, welche von ihr nach dem bisherigen Statute nicht zu tragen war. In dem §. 9 des gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Statutes von Marburg heißt es: „Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinde-Ausschuß vertreten und sind alle Angelegenheiten des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde übergeben.“ Wenn nun die Gemeinde die Pflicht hat, diese Geschäfte zu führen, so hat sie auch das Recht, die Art und Weise der Führung dieser Geschäfte selbst zu bestimmen. Dadurch, daß die Gemeinde sich nicht selbst die billigste und bequemste Art der Geschäftsführung nach eigenem Ermessen wählen kann, wäre leicht eine Vergrößerung des Geschäftes oder übermäßige Belastung hervorgerufen. Uebrigens liegt in der Verantwortlichkeit des von dem Kaiser bestätigten Bürgermeisters die Garantie, daß bei Ausführung der Gemeindegeschäfte auch das Interesse des Staates gewahrt werden wird, und es ist in dieser Richtung insbesondere zu berücksichtigen, daß der Bürgermeister, welcher der Mittelpunkt der Thätigkeit der Gemeindevertretung ist, die Berechtigung hat, die Ausführung eines jeden Gemeinderaths-Beschlusses zu sistiren, so daß seine Verantwortlichkeit in keiner Weise illusorisch werden kann. Nachdem also dem Staate die volle Garantie für die Wahrung des Staatsinteresses bei der Ausführung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises geboten ist, muß die Gemeinde ihrerseits Werth darauf legen, daß die Art und Weise der Ausführung dieser Geschäfte ihr überlassen bleibt. Ueberdies kommt in §. 47 des Gemeinde-Statutes der Satz vor: „Unter Verwaltungsangelegenheiten sind sowohl der selbstständige als der übertragene Wirkungskreis zu verstehen,“ und es scheint mir unbegründet, bei der gegenwärtigen Vorlage eine derartige Unterscheidung zwischen beiden Wirkungskreisen zu machen. Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme des §. 45 in der vom Sonder-Ausschusse beantragten Fassung.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Ich muß konstatiren, daß die Regierung sowohl den §. 45, als auch den §. 64 nur in der von mir bezeichneten Art aufassen könnte.

(§. 45 wird in der vom Sonder-Ausschusse amendirten Fassung angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

Art der Besorgung der Geschäfte.

§. 46.

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Ich erlaube mir, zu beantragen:

„es habe das 4. Alinea des §. 46 wegzubleiben.“ Ueber den hier berührten Gegenstand besteht bereits

das Reichsgesetz vom 21. September 1869, die Textirung des in Verhandlung stehenden Paragraphen klingt aber so, als ob erst ein solches Reichsgesetz erwartet werden sollte. Außerdem ist im §. 10 des von mir genannten Reichsgesetzes vom 21. September 1869 Manches, was hier einem Reichsgesetze vorbehalten werden soll, den Landesgesetzen vorbehalten; denn nach dem citirten Paragraphen ist die Bestimmung, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungs-Ämter zu bestellen sind, die Vorschriften über die Kompetenz derselben, sowohl in Ansehung der Parteien, als auch bis zu welcher die Maximal-Grenze von 300 fl. nicht übersteigenden Summe Vergleiche zulässig sind, und die weiteren Vorschriften, wie die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen ist, und über das dabei zu beobachtende Verfahren der Landesgesetzgebung vorbehalten. Es wäre also unrichtig, in dem vorliegenden Statute auf ein Reichsgesetz hinzuweisen über solche Fragen, welche ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten sind. Es ist übrigens nicht passend, da hier von der Art der Besorgung der Geschäfte des Gemeinderathes gesprochen wird, diesen hiemit nicht zusammenhängenden Gegenstand zu behandeln. Damit glaube ich meinen Antrag auf Weglassung des 4. Alinea gerechtfertigt zu haben.

Berichterst. Brandstetter: Ich glaube, daß es in der Absicht des Herrn Professor Dr. Michel liegt, nur den zweiten Theil des 4. Alinea zu streichen, weil seine Ausführungen nur gegen diesen gerichtet waren?

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Ich wünsche die Auslassung des ganzen 4. Alinea, weil ich dadurch vermeiden will, daß mit dem vorliegenden Statute der Landesgesetzgebung vorgegriffen wird.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Ich wollte auch auf das Bestehen des Reichsgesetzes vom 21. September 1869 hinweisen und die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf lenken, daß gemäß §. 10 dieses Gesetzes die Beziehung auf ein Reichsgesetz nicht mehr passe, und es vielleicht zweckmäßiger sein dürfte, dem Worte „Reichsgesetze“ das Wort „Landesgesetze“ oder „Gesetze“ überhaupt zu substituiren.

Berichterst. Brandstetter: Ich würde den Antrag des Herrn Professor Michel, so verstehen, daß, um jeden Zweifel vorzubeugen, ob die Gemeinde wirklich zum Wohl der Vertrauensmänner berechtigt ist, wie dies in anderen Gemeindestatuten vorkommt, die Citirung des Reichsgesetzes wegleiben soll; ich müßte mich jedoch gegen die Weglassung des ersten Theils des vierten Alinea erklären.

(Die Aufschrift und die ersten drei Alinea des §. 46, werden angenommen. Der erste Satz des vierten Alinea

wird bei der Abstimmung und Gegenprobe mit 23 gegen 22 Stimmen abgelehnt.)

Landeshauptmann: Nachdem das Stimmenverhältniß bei dieser Abstimmung ein solches ist, daß leicht ein Zweifel gegen die Richtigkeit der Abstimmung erhoben werden könnte, so muß ich die namentliche Abstimmung vornehmen.

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Ich bitte Herr Präsident, es hat Niemand eine Einwendung gegen die Richtigkeit des Resultates der Abstimmung gemacht, und es scheint mir daher überflüssig zu sein, daß die namentliche Abstimmung vorgenommen wird.

Landeshauptmann: Wenn Niemand die namentliche Abstimmung begehrt, so erkläre ich, daß der erste Satz des vierten Alinea des §. 46 abgelehnt worden ist, wodurch die Abstimmung über den zweiten Satz entfällt.

(Hierauf werden Alinea 5 und 6 unverändert angenommen.)

(liest.)

Beschlußfähigkeit.

§. 47.

Berichterst. Brandstetter: In der letzten Zeile dieses Paragraphes ist zu setzen: „der Hälfte“ statt: „die Hälfte.“

Landeshauptmann (liest):

§. 48.

Berichterst. Brandstetter: Im zweiten Alinea ist nach dem Antrage des Sonderauschusses statt: „haben sich jedoch der Abstimmung zu enthalten“ zu setzen:

„haben sich jedoch vor der Abstimmung zu entfernen.“

(§. 47 mit der zugehörigen Aufschrift und §. 48 werden in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

Beschlußfassung.

§. 49.

Sitzungen.

§§. 50 und 51.

Bei diesen Paragraphen stellt der Sonder-Ausschuß den Antrag: „das letzte Alinea vor das vorhergehende zu stellen.“

§§. 52, 53 und 54.

3. Abtheilung.

Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§. 55—59.

4. Abtheilung.

Wirkungskreis des Stadtrathes (Gemeindeamtes).

§§. 60 und 61.

(Die Paragrafe 49—61 werden mit den dazu gehörigen Aufschriften angenommen.)

(Liest.)

§. 62.

Dieser Paragraph ist fälschlich mit §. 63 bezeichnet und es ist demgemäß jeder der folgenden Paragraphen mit einer um eine Einheit zu verminderte Ziffer versehen.

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es mir überflüssig scheint, bei dem Stadtrathe die schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlangen. Der Stadtrath ist eben eine Administrativ-Behörde und wird sich regelmäßig versammeln müssen, so daß die ausdrückliche Bestimmung der Festsetzung der Tagesordnung wohl nicht erforderlich zu sein scheint.

Abg. **Dr. R. v. Schreiner** (Graz): Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen,

„daß die Worte: „nach schriftlich bekannt gegebener Tagesordnung“ ausgelassen werden.“

Als ein Mann, der in diesen Angelegenheiten etwas Praxis hat, glaube ich behaupten zu können, daß es bei den Geschäften des Stadtrathes unmöglich sein wird, den einzelnen Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben, ohne nicht bei jeder Sitzung genöthigt zu sein, eine Menge Gegenstände vortragen zu lassen, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden sind.

Berichterst. **Brandstetter**: Ich habe mit Rücksicht auf die praktische Durchführung des Statutes keine Einwendung gegen den Antrag des Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner zu machen.

(§. 62 (63) wird nach dem Antrage des Abg. Dr. R. v. Schreiner angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§. 64 (63).

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Ich muß constatiren, daß ich mich bei diesen Paragraphen auf das schon bei §. 45 Gesagte beziehe.

Berichterst. **Brandstetter**: Es wurde im Sonderausschusse erwogen, daß der vorliegende Wortlaut des in Rede stehenden Paragraphen den Wünschen der Bevölkerung entspricht, welche im vorigen Jahre laut wurden, nämlich daß der Bürgermeister persönlich in jenen Geschäften, wo er als Bezirkshauptmann fungirt, abhängig sei, und daß es seiner persönlichen Verantwortlichkeit überlassen sein soll, Beschlüsse des Stadtrathes zu sistiren. Die vorliegende Bestimmung liegt also im Interesse der Regierung selbst und ist überdies identisch mit der betreffenden

sanktionirten Bestimmung des Gemeindestatutes von Graz in §. 65.

(§. 64 (63) wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§§. 64, (65) 65, (66) 66 (67).

5. Abtheilung.

Vom Gemeinde-Haushalte und den Gemeinde-Umlagen.

§. 68 (67).

Ersparnisse.

§. 69 (68).

Feststellung der Gemeinde-Voranschläge.

§. 70 (69).

Prüfung und Erledigung der Rechnung und Contrirung der Gemeindefasse.

§. 71 (70) und §. 72 (71).

Umlagen.

§§. 73—78 (72—77).

Beräuerung des Stammvermögens, Aufnahme von Anlehen, neue Erwerbungen und Unternehmungen.

§. 79 (78).

IV. Abschnitt.

Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§§. 80 (79) — 82 (81).

(Die §§. 64—82 (65—81) werden mit den zugehörigen Aufschriften ohne Debatte angenommen.)

II.

Wahlordnung für die Stadtgemeinde Marburg.

I. Abschnitt.

Von der Wahl des Gemeinderathes.

§. 1.

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Im §. 1 der Wahlordnung für die Stadt Graz ist auch die Bestimmung aufgenommen, daß die das Wahlrecht begründende Steuerpflichtigkeit im ganzen der Wahl vorangegangenen Jahre vorhanden gewesen sein muß. Die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung scheint mir auch hier im hohen Grade wünschenswerth, um das Wahlrecht nicht auch solchen Personen zuzuwenden, welche temporär als Steuerzahler erscheinen und dann möglichst bald vom geschäftlichen Schauplatze verschwinden.

Dann erlaube ich mir das hohe Haus auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher im 2. Absätze sub e. zu berücksichtigen käme. Es dürften auch die diplomirten Techniker hier zu berücksichtigen sein, nachdem an den reorganisirten technischen Hochschulen und Instituten die Einrichtung besteht, daß nach Ablegung gewisser strenger Prüfungen Diplome ausgestellt werden, welche eine

gewisse erhöhte wissenschaftliche Befähigung konstatiren und daher gewissermaßen den an Universitäten erhaltenen akademischen Graden gleich zu halten sind. Es dürfte sonach die Anreihung der Worte „und diplomirte Techniker“, in lit. e vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Abg. **Dr. Heilsberg** (Frohnleiten): Ich stelle den Antrag:

„Daß im 2. Absätze sub e eingeschaltet werde:
„und diplomirte Techniker.“

Berichterst. Brandstetter: Der Herr Regierungskommissär hat im Sonder-Ausschusse dieselbe Frage angeregt, welche eben von dem Herrn Statthalter angeregt wurde, nämlich, daß eine mit der betreffenden Bestimmung des Grazer Statutes identische auch in das vorliegende Statut aufzunehmen sei, wie auch die das Wahlrecht begründende Steuerpflicht in dem ganzen der Wahl vorangegangenen Jahre vorhanden gewesen sein muß. Der Sonder-Ausschuß konnte sich dieser Anschauung nicht anschließen; eine solche Bestimmung könnte nur der Absicht entspringen, zu verhindern, durch momentan eingezahlte Steuern die Zahl der Wähler zu einem gewissen Zwecke zu vermehren, oder mit anderen Worten durch Besteuerung Wähler zu gewinnen. Es soll also nach der Absicht des Herrn Regierungsvertreters die Möglichkeit einer künstlichen Stimmerwerbung dadurch vermieden werden, daß das angemeldete Gewerbe ein ganzes Jahr betrieben, und die Steuer vollkommen einbezahlt sein muß, wenn man auf Grund dessen das aktive Wahlrecht ausüben will. Es ist aber große Gefahr vorhanden, daß diese wohlmeinende Bestimmung deswegen ihren Zweck nicht erfüllt, weil Jemand, der so weit geht, sich durch derartige Mißbräuche Stimmen zu sichern, auch nicht anstehen würde, das betreffende Gewerbe um einen Semester früher bei der Steuerbehörde anzuzeigen. Es würden also derartige Manöver nicht verhindert, die beabsichtigten Vortheile nicht erreicht, wohl aber Nachtheile in so ferne hervorgerufen werden, als es bei neuen Anmeldungen öfter geschieht, daß gegen eine Steuervorschriftung der Rekurs ergriffen wird, und derselbe zur Zeit der Wahl noch nicht erledigt ist, daher der Partei, um das Wahlrecht auszuüben, nichts übrig bliebe, als die Steuer zu entrichten, wozu sie vielleicht selbst nach dem erledigten Rekurse nicht verpflichtet wäre.

(§. 1 wird in der von dem Abg. Dr. Heilsberg amendirten Fassung mit der Aufschrift angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§. 2.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Ich glaube, daß hier ein Irrthum unterlaufen ist; es heißt im §. 2: „ausschließlich der nicht einberufenen Ersatzreserve oder Land-

wehrangehörigen.“ Es scheint mir hier nicht so sehr die Ersatzreserve als vielmehr die Reserve gemeint zu sein, denn wenn diese Fassung beibehalten werden sollte, so würde die Reserve-Mannschaft, die doch größtentheils nicht einberufen ist, sondern nur temporär einberufen wird, jedesfalls des Wahlrechtes verlustig, weil die Reserve-Mannschaft noch zum Mannschafstandsstande gehört.

Berichterst. Brandstetter: Ich nehme im Namen des Sonder-Ausschusses die Bemerkungen des Herrn Statthalters als Antrag auf, weil man nur die Absicht hatte, die unter den Fahnen stehende Mannschaft von dem Wahlrechte auszuschließen.

(§. 2 wird mit Auslassung des Wortes: „Ersatz“ angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§. 3.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Ich habe bereits bei §. 32 des Gemeindestatutes erwähnt, daß ich an dieser Stelle einige Bemerkungen vorzubringen haben werde, und ich muß leider das hohe Haus nochmals mit diesem Gegenstande belästigen, werde mich jedoch möglichst kurz fassen.

Ich habe bereits bemerkt, daß die Bestimmungen bezüglich der strafgerichtlichen Verurtheilungen, durch welche und auf wie lange das aktive und passive Wahlrecht verloren geht, der Ansicht der Regierung gemäß der Strafgesetzgebung vorbehalten werden müssen. Ich glaube, daß es entsprechend sei, diesem Grundsatz auch in der Wahlordnung Ausdruck zu geben.

Uebrigens muß ich noch eine weitere Bemerkung machen, daß nämlich der Absatz a des §. 3 rückfichtlich des aktiven Wahlrechtes mit der Strafgesetz-Novelle vom 15. Oktober 1867 nicht übereinstimmt, indem der erste Absatz des §. 6 der Strafgesetz-Novelle sich nur auf die Mitgliedschaft der Gemeindevertretung bezieht, mithin bloß auf die Wählbarkeit, und im vorliegenden Alinea dieses Paragraphes ausdrücklich bestimmt wird, daß der Verlust des aktiven Wahlrechtes bei den politischen Verbrechen gar nicht eintritt, worauf in den vorliegenden Paragraphen keine Rücksicht genommen ist. Ich muß daher das hohe Haus bitten, auf diese Bemerkungen geneigte Rücksicht nehmen zu wollen.

Berichterst. Brandstetter: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„den §. 3 von der Berathung auszuschließen“, bis der Ausschuß in der Lage sein wird, diesen Paragraph in revidirter Fassung vorzulegen. Die Strafgesetz-Novelle ist so umfangreich und schwer verständlich, daß der Ausschuß über diesen Paragraph nicht sogleich schlüssig werden kann, und daher leicht Mißverständnisse ent-

stehen könnten; wird ihm aber dieser Paragraph zur neuerlichen Berathung zugewiesen, so dürfte er bald in der Lage sein, denselben mit Berücksichtigung der gemachten Einwendungen wieder vorzulegen.

(Der Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§§. 4, 5, 6 und 7.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 8.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß hier eine Citation aus dem vorjährigen Entwurfe stehen geblieben ist. Nachdem aber die lit. c des §. 3 nicht mehr besteht, kann sie auch nicht mehr bezogen werden.

Abg. Dr. Schloffer (Graz): In Konsequenz des bezüglich §. 3 gefaßten Beschlusses wird es nothwendig sein, auch den §. 8 an den Ausschuß zurückzuverweisen, weil wir nicht wissen, ob der neu formulirte §. 3 eine lit. a und b haben wird.

Ich stelle also den Antrag:

„es sei der §. 8 an den Ausschuß zurückzuverweisen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§§. 9 und 10.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

§. 11.

Dieser Paragraph muß ebenfalls wegen der Citation des §. 3 in suspenso bleiben.

(Liest):

II. Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Ich glaube es wird wohl das letzte Mal gewesen sein, daß ich heute das hohe Haus belästige, allein bei diesem Paragraphen kann ich nicht umhin einige Bemerkungen vor das hohe Haus zu bringen. Ich kann es nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß meines Erachtens die Eintheilung der Wahlberechtigten in die drei Wahlkörper, wie sie hier in Aussicht genommen ist, den Verhältnissen Marburgs weder entsprechen kann, noch entspricht. Der Censur wäre ein bei weitem das Wahlrecht Einengenderer, als dies in der Grazer Wahlordnung der Fall ist; ich glaube dies um so mehr annehmen zu können, als meines Wissens die Zahl der Steuerpflichtigen, welche nach diesem Modus in den ersten Wahlkörper von Marburg kämen, kaum die

Ziffer von 30 überschreiten dürfte. Nun meine Herren, einer so geringen Anzahl von Wählern die Prärogative zu geben, ein Drittel der Gemeindevertretung zu wählen, scheint mir doch ein bißchen zu weit gegangen.

Ein ähnliches gilt auch von dem zweiten Wahlkörper. Ich bedauere, daß ich nicht in der Lage bin, weil die Zeit zu sehr gedrängt hat, mit statistischen Daten aufwarten zu können, allein nach den mir gewordenen bestimmten Versicherungen, daß eine so geringe Zahl von Wahlberechtigten in dem ersten Wahlkörper vorhanden sein würde, kann ich wohl annehmen, daß auch der Censur für den zweiten Wahlkörper zu hoch gegriffen ist.

Nun wende ich mich einer anderen Frage zu, nämlich wie sieht es mit jenen Personen aus, welche vermöge ihrer persönlichen Stellung, ihrer höheren Intelligenz und hervorragenden Bildung nach der Wahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung in die Wahlkörper eingetheilt werden müssen. Diese Klasse von Wahlberechtigten hat zur Stunde, nach der bestehenden Wahlordnung von Marburg, das Wahlrecht im ersten Wahlkörper, und in dem Gemeindestatute von Graz, insofern nicht durch die Steuerzahlung die Eintheilung in einen höheren Wahlkörper bedingt ist, einen begünstigten Censur, um darnach in die Wahlkörper eingetheilt zu werden, und nur diejenigen, welche diesen begünstigten Censur nicht erreichen, kommen in den dritten Wahlkörper.

Was geschieht nun in diesem Entwurfe? Während diese Personen früher im ersten Wahlkörper waren, schiebt man sie, die Vertreter der Intelligenz, der höheren Bildung, nicht etwa in den zweiten, nein, in den dritten Wahlkörper. Das scheint mir denn doch nicht ganz richtig zu sein. Es wird durch die Eintheilung in drei Wahlkörper, wie sie hier geschaffen werden soll, eine Privilegial-Stellung geschaffen, aber nicht für jene, welche das Privilegium der höheren Intelligenz und Bildung für sich haben.

Ich kann daher unmöglich unterlassen, dem hohen Hause besonders zu empfehlen, den Censur für den 1. und 2. Wahlkörper herabzusetzen und jene Personen, welche nach Paragraph 1 Absatz 2, lit. a—f, ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung wahlberechtigt sind, insofern sie nicht vermöge ihrer Steuerzahlung einem höheren Wahlkörper einzureihen sind, ohne Unterschied in den 2. Wahlkörper einzureihen.

Ich halte mich zu diesen Bemerkungen um so mehr verpflichtet, da ich selbst eine günstigere Behandlung dieses Theiles der Wahlberechtigten im Vergleiche zur Wahlordnung von Graz in Aussicht zu nehmen glauben sollte, wobei nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß doch ein einiger Unterschied zwischen der Landeshauptstadt und Marburg

besteht. In der Landeshauptstadt wird im ersten Wahlkörper immer eine große Anzahl von Höchstbesteuerten vorkommen, aber auch eine sehr große Anzahl von solchen Personen, welche im §. 1 Punkt 2 aufgeführt sind, wird in dem zweiten Wahlkörper vertreten sein, und nur der geringste Theil im 3. Wahlkörper seinen Platz finden.

Ich erlaube mir diese Bemerkungen dem hohen Hause zur besonderen Erwägung zu empfehlen.

Berichterst. Brandstetter: In den Auseinandersetzungen des Herrn Statthalters ist insofern ein Irrthum unterlaufen, als die unverhältnismäßig geringe Zahl von Wählern im 1. Wahlkörper nicht in der Absicht des §. 12, sondern in der Absicht eines hier vor drei Jahren angenommenen und zur Sanction unterbreiteten Gesetzentwurfes gelegen ist. Diesem Gesetzentwurfe, der später durch die allerhöchste Sanction auch Gesetz wurde, gemäß, bildeten beiläufig die 30 höchst Besteuernten den ersten Wahlkörper. Damals bildeten den ersten Wahlkörper 30, den zweiten 100, den dritten 1000 Wähler. Nun hat mittlerweile eine Neuwahl der Gemeinde-Vertretung stattgefunden und die neugewählte Gemeinde-Vertretung hat getrachtet, ein Ebenmaß zwischen den Wahlkörpern herbeizuführen. Die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung hätte sich gewiß der Ansicht des Herrn Statthalters angeschlossen und der Intelligenz einen größeren Einfluß eingeräumt, wenn sie nicht verpflichtet wäre, jener Tendenz Rechnung zu tragen, welche vor drei Jahren 30 Wählern das Recht gab, zehn Mitglieder in den Gemeinderath zu wählen. Wir stehen hier vor dem Resultate eines Kompromisses, bei dessen Abschluß einerseits den von dem Herrn Statthalter entwickelten Anschauungen, andererseits aber auch jener Majorität Rechnung getragen wurde, welche gesagt hat, es sei billiger, daß der erste Wahlkörper nur aus den 30 Höchstbesteuerten bestehe und die ganze Intelligenz in den dritten Wahlkörper komme.

Ich will hier weder meine persönliche Anschauung noch die des gegenwärtigen Gemeinde-Ausschusses vertreten, sondern mich auf die Mittheilung beschränken, daß der gegenwärtige Gemeinde-Ausschuß von Marburg die Majorisirung der Höchstbesteuerten im ersten Wahlkörper vermieden wissen will und, indem er die Grenze für den ersten Wahlkörper mit 100 fl., die für den zweiten mit 40 fl. festsetzte, den Anschauungen der beiden von mir geschilderten Parteien Genüge geleistet hat. Das Verhältniß, wie es sich demgemäß herausstellte, ist: 111 Wähler im ersten Wahlkörper, circa 200 im zweiten und etwas über 800 im dritten Wahlkörper.

Nun könnte allerdings das Bedenken angeregt

werden, warum jene Steuerträger, welche vermöge ihrer persönlichen Eignung wahlberechtigt sind, und überdies eine höhere Steuer zahlen, ausnahmslos in den dritten Wahlkörper gehören sollen, und da kann ich mich nur wieder darauf berufen, daß das zum Grunde liegende Princip bereits von dem hohen Landtage genehmiget und von der Krone sanctionirt worden ist. Man hat dabei anerkannt, daß in einer Stadt wie Marburg bei einer großen Zahl von Persönlichkeiten, welchen nach ihrer persönlichen Eignung das Wahlrecht zukommt, nicht jenes Interesse für die Gemeinde-Angelegenheiten zu finden ist, welches jene haben, die durch Besitz oder durch den Betrieb eines Gewerbes an die Gemeinde gebunden sind. Wenn das Princip, welches heute für Marburg zu Recht besteht, daß nämlich die sämmtliche Intelligenz in den dritten Wahlkörper zu kommen habe, angenommen wird, so ist gewiß weniger Gefahr einer Beeinflussung des Wahlkörpers vorhanden, als wenn die Intelligenz in den ersten Wahlkörper kommt, denn die 30 Höchstbesteuerten des ersten Wahlkörpers würden von den circa 240 der Intelligenz angehörigen Gemeinde-Gemeinde-Genossen vollständig überstimmt werden, während dies im dritten Wahlkörper nicht möglich ist.

Nachdem also der §. 12 das Resultat eines wohl-erwogenen Kompromisses ist, der allen widerstrebenden Anschauungen Rechnung trägt, nachdem dieser Kompromiß vor drei Jahren die Genehmigung des hohen Hauses erhalten hat, und nachdem die Vorlage der Gemeinde-Vertretung von Marburg, welche sicher noch im Archive des Landes-Ausschusses zu finden ist und der zu Folge die ein Drittel der Steuer zahlenden Höchstbesteuerten mit Ausschluß der gesammten Intelligenz den ersten Wahlkörper bilden sollten, angenommen worden ist, empfehle ich den §. 12 zur unveränderten Annahme.

Abg. Dr. R. v. Schreiner (Graz): Ich muß gestehen, daß mich die Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht zu einem besonderen Freunde der Gesetzesvorlage gemacht haben, ich könnte mich aber derzeit auch nicht decidirt für die vom Herrn Statthalter angeregte Umänderung aussprechen, weil uns keine statistischen Daten vorgelegt wurden; soviel ist aber gewiß, das Prinzip, welches dieser Vorlage zu Grunde liegt, kann mir nicht gefallen, und ich kann, gerade nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, nicht glauben, daß sich das hohe Haus entschließen wird, diese Vorlage anzunehmen.

Es ist gewiß, daß durch diese Vorlage den Höchstbesteuerten eine für Marburg etwas unverhältnismäßige Prerogative einzuräumen beabsichtigt wird, und nach-

dem durch die Eintheilung in verschiedene Wahlkörper dem größeren Besitz ohnedies auch größere Rechte eingeräumt werden, so erscheint es unpassend, diese Rechte noch weiter auszudehnen, und denjenigen Personen, welche vermöge ihrer hervorragenden Stellung und ihrer höheren Intelligenz ohne Rücksicht auf die Steuer in der Gemeinde ein Wahlrecht haben, die Bedeutung desselben wieder in solchem Maße zu schmälern, daß man sie sammt und sonders in den dritten Wahlkörper verweist, wo ihr Einfluß durch die große Zahl der in demselben vorhandenen Wähler paralysirt wird.

Ich bin daher der Meinung, daß es viel zweckmäßiger wäre, wenn der Ausschuß auf Grundlage der von ihm muthmaßlich sehr rasch zu beschaffenden statistischen Ausweise die Frage des Censur und der nach demselben zu erfolgenden und den Verhältnissen von Marburg entsprechenden Eintheilung in die verschiedenen Wahlkörper neuerlich in Erwägung ziehen, und mit einem neuen Vorschlage vor das Haus treten würde, wobei er auch die weitere Frage erörtern könnte, ob und in welcher Weise die vermöge ihrer Stellung ohne Rücksicht auf ihre Steuerzahlung Wahlberechtigten in eine der höheren Wahlklassen einzutheilen wären.

Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Paragraph an den Ausschuß zurückgewiesen werde, welcher denselben unter Bedachtnahme auf die von mir dargestellten Gründe in neuerliche Berathung zu nehmen habe.

(Niemand meldet sich zum Wort, die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Brandstetter: Ich kann mit Rücksicht auf die große Zeit, welche die Behandlung dieses Gegenstandes dem hohen Hause, ich möchte beinahe sagen geraubt hat, nur darauf aufmerksam machen, daß die Zurückweisung dieses Paragraphes an den Ausschuß kaum zu einem Resultate führen dürfte, welches die Bedenken des Herrn Vorredners beseitigen würde. Nach dem mir vorliegenden Verzeichnisse befinden sich gegenwärtig 263 Wähler in der ersten, 126 in der zweiten und 726 in der dritten Wählerklasse; wenn die beantragte Aenderung im Gemeindestatute angenommen würde, so würden im ersten Wahlkörper 111, im zweiten 204 und im dritten 840 Wahlberechtigte sein. So würde sich nämlich das Resultat nach den letzten Wählerlisten darstellen. Diese Frage wurde sowohl im Sonder-Ausschusse der Gemeinde, als auch in der Gemeinde selbst bereits vielfach erörtert. Daß nur die Höchstbesteuerten, beiläufig 30 an der Zahl, den ersten Wahlkörper bilden sollen, beruht darauf, daß diese Frage schon früher beim Landtage angeregt und der von der Gemeinde vorgeschlagenen Erledigung vom Landtage

auch zugestimmt wurde. Von diesen 30 Wählern zahlt der Höchstbesteuerte 1183 fl. und der Mindestbesteuerte 244 fl., und es ist Mangel an gutem Willen von Seite der Gemeindevertretung, wenn sie diesen nicht mehr Rechte einräumen will, als dies hier geschieht. Die Bestimmung, welche hier aufgenommen worden ist, ist das Resultat eines Kompromisses in der Gemeinde, eines Kompromisses, der auch Aussicht hat, vorläufig zu befriedigen, und ich glaube kaum, daß der Sonder-Ausschuß die Verantwortung übernehmen könnte, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, welche weniger befriedigen würde.

Das Statut ist zweimal dem Landtage vorgelegen, es wurde gründlich erwogen, und es hat sich auch keine öffentliche Opposition dagegen erhoben. Eine Opposition aber, welche das Licht scheut, und sich vielleicht auf privativem Wege geltend machen will, kann von dem Landtage nicht berücksichtigt werden. Bezüglich der persönlichen Wahlberechtigung habe ich nur zu erwähnen, daß das Landesgesetz die Wahlberechtigten dieser Kategorie in den dritten Wahlkörper einreicht, daher der diesfälligen Bestimmung dieses Statutes kein zu Recht bestehendes Gesetz entgegensteht.

Statthalter Freih. v. Kübeck: Ich habe hierauf nur zu erwähnen, daß der Herr Berichterstatter von der irrigen Voraussetzung ausgeht, daß die in Folge ihrer persönlichen Eigenschaft Wahlberechtigten nach dem Gemeindegesetze in den dritten Wahlkörper eingereiht erscheinen, meines Wissens sind sie aber in den ersten Wahlkörper eingereiht.

Berichterst. Brandstetter: Ich habe zwar das Landes-Gemeindegesetz nicht hier, aber es dürfte richtig sein, daß bei Zusammenstellung der Wählerlisten die Steuerträger nach der Summe ihrer Steuerschuldigkeit zusammengestellt und in dieselbe eingereiht, und erst nach ihnen die vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft Wahlberechtigten angeführt werden.

Abg. Dr. Schloffer (Graz): Ich bitte um das Wort, um an den Herrn Berichterstatter eine Anfrage zu stellen behufs Information desselben.

Landeshauptmann: Die Debatte ist zwar geschlossen, allein ich glaube, daß das hohe Haus keinen Anstand nehmen wird, dem Herrn Abgeordneten zu diesem Zwecke das Wort zu ertheilen. (Zustimmung.) Der Herr Abg. Dr. Schloffer hat das Wort.

Abg. Dr. Schloffer: Ich wollte den Herrn Berichterstatter nur fragen, ob er nach seinen Informationen weiß, daß die Angabe des Herrn Statthalters, es würden nach Annahme dieser Bestimmung in Zukunft im ersten Wahlkörper nur 30 Wahlberechtigte erscheinen,

richtig ist, indem er zwar behauptet hat, daß diese Zahl 111 betragen würde, ich mich aber nicht erinnern kann, daß er die Angabe des Herrn Statthalters direkt als eine nicht richtige bezeichnet hat.

Berichterst. Brandstetter: Ich kann die Bedenken des Herrn Abg. Dr. Schloffer durch Verlesung der Wählerliste und der offiziellen Kundmachung vom 22. Juni 1869, welche mit jener jeder Partei zugesendet wurde, vollkommen beseitigen. In dieser Wählerliste nun sind von Nr. 1 bis 236 alle diejenigen angeführt, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht besitzen, erst mit Nr. 236, nämlich mit Herrn v. Kriehuber beginnt die Zahl derjenigen, welche vermöge ihrer Steuerzahlung im ersten Wahlkörper bisher wahlberechtigt sind, und geht bis Nr. 263. Im zweiten Wahlkörper gehen die Höchstbesteuerten, welche über 100 fl. Steuer zahlen, und nach der Vorlage der Wahlordnung in Zukunft in den ersten Wahlkörper gehören, bis zu Nr. 78, nämlich bis zum Wähler Anton Kaufmann, welcher 138 fl. zahlt, und es ergeben sich daher im zweiten Wahlkörper unbedingt 78 Wahlberechtigte, welche zu den früheren 29 im ersten Wahlkörper bisher Wahlberechtigten und zu den 4 Wählern mit persönlichem Wahlrecht und entsprechender Steuerleistung hinzugerechnet beiläufig die Zahl von 111 Wähler in Zukunft als I. Wahlkörper ausmachen. Die von dem Herrn Statthalter genannte Summe von 30 Wahlberechtigten würde nur dann richtig sein, wenn das, was der Landtag vor drei Jahren beschlossen hat, gelten würde, nämlich, daß alle diejenigen, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht besitzen, aus dem I. Wahlkörper auszuscheiden seien.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner auf Rückweisung des §. 12 an den Ausschluß wird angenommen.)

Landeshauptmann (liest):

§. 13.

Abg. Dr. Michel (H. R. Graz): Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß in der vorletzten Zeile dieses Paragraphes statt: „§. 80 der G.-D.“ jetzt gesetzt werden muß: „§. 79 der G.-D.“

Landeshauptmann (liest):

§. 14, 15.

III. Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§. 16 — §. 20.

(Dieselben werden mit der vom Abgeordneten Dr. Michel beantragten Aenderung im §. 13 ohne Debatte angenommen.)

Das Einführungsgezet wird erst dann in Berathung gezogen werden, wenn der Ausschuß über die in suspenso gelassenen Paragraphen Bericht erstattet haben wird.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gleichstellung der ordentlichen Lehrer und Professoren an den landschaftlichen Mittelschulen mit jenen an den Mittelschulen des Staates.**

(Beil. Nr. 44. — Siehe Beil. Nr. 27.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Wannisch (von der Tribune): Durch das Reichsgesetz vom 9. April und der damit in Zusammenhang stehenden Durchführungs-Vorschrift des Ministeriums vom 19. April sind die Gehalte der Professoren an den Universitäten und an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen geregelt worden. Da nun diese Gehalte mit ihren Nebenbezügen, den Lokal- und Quinquenalzulagen für die Bezugsberechtigten günstiger sind, als die Gehalte, welche die Professoren an denselben aber vom Lande erhaltenen Unterrichtsanstalten dieser Kategorie beziehen, so hat sich der Landesausschuß mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit und Billigkeit bewogen gefunden, Anträge bezüglich der Gleichstellung dieser Lehrer und Professoren mit den an ähnlichen Anstalten, nämlich Gymnasien, Real-Gymnasien und Realschulen vom Staate angestellten Lehrern dem Landtage vorzulegen. Die Gehalte an der Oberrealschule in Graz und an dem Realschulgymnasium zu Pettau sind zwar der Ziffer nach dormalen höher, als die regulirten Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, diese sind aber dadurch besser gestellt, daß sie außerdem noch Lokal- und Quinquenalzulagen beziehen, so daß bezüglich dieser Zulagen eine Ausgleichung zu erfolgen hat.

Hiebei mußte nur der Grundsatz festgehalten werden, daß jene Professoren, welche schon dormalen höhere Gehalte beziehen, oder unter der Voraussetzung eines höheren Gehaltes angestellt worden sind, bei der neuen Organisirung in ihren Bezügen nicht verkürzt, sondern ohne Rücksicht auf Quinquenalzulagen in dem Genusse ihrer bisherigen Bezüge belassen werden. Der Bericht des Landes-Ausschusses zeigt nun durch Darstellung und Vergleichung der einzelnen Posten und Ziffern die Verschiedenheiten, welche sich in dieser Beziehung ergeben; es ist dies eine reine Rechnungssache und so einfach, daß von Seite des Berichterstatters darüber kaum etwas gesagt zu werden braucht, nachdem doch vorausgesetzt werden muß, daß sich jeder der Herren Abgeordneten mit

dem Berichte des Landes-Ausschusses bereits vertraut gemacht hat.

Der Finanzausschuß, welchem dieser Bericht zur weiteren Vorberathung und Antragstellung zugewiesen wurde, hat in Würdigung der vom Landesauschusse bei seiner Vorlage befolgten Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit nur sehr wenige und unbedeutende Abänderungen an den Anträgen des Landes-Ausschusses vorgenommen, nur mußte er, nachdem, wie schon gesagt, durch diese Gleichstellung auch eine Erhöhung der Auslagen eintrat, darauf bedacht sein, für die größeren Auslagen auch einen Ersatz zu finden, damit der Landesfond von Steiermark, welcher zu Unterrichtszwecken ohnedies weit mehr in Anspruch genommen wird, als der irgend eines anderen Kronlandes, nicht zu sehr belastet werde. In dieser Beziehung hat nun der Landes-Ausschuß beantragt, daß das Schulgeld, welches bisher in den drei, resp. vier ersten Klassen der Mittelschulen 8 fl. und in den höheren 12 fl. betrug, auf 12 fl. und resp. auf 16 fl. erhöht werde. Durch diese Erhöhung würde ein Ertrag von beiläufig 2600 fl. erzielt und dadurch der Mehraufwand gedeckt werden, welcher durch die bessere Stellung und Dotirung der Lehrer eintritt.

Eine kleine Aenderung gegenüber den Anträgen des Landes-Ausschusses ist in dem Antrage I, 1, b eingetreten, indem hier der Zusatz des Landes-Ausschusses „diese „letzteren von jenem Zeitpunkte angefangen, in welchem „ein ordentlicher Lehrer entweder nach an der Anstalt „zurückgelegten drei Dienstjahren (Probe-Triennium) oder „aus einem anderen Grunde schon früher definitiv angestellt wird, und dadurch den Titel eines Professors „erhält“ ausgelassen wurde, weil derselbe nach der dermaligen Organisirung dieser Anstalten überflüssig erscheint.

Ferner wurde im Antrage VI gesagt, daß die vorstehenden Bestimmungen auf Religionslehrer und Religionsprofessoren, sowie auf Nebenchlehrer keine Anwendung haben, weil nach dem dermaligen Lehrplane für Realschulen Religionslehrer ohnehin nur für die Unterrealschulen bestehen und nach dem schon früher citirten Reichsgesetze Religions-Professoren überhaupt nur dann den übrigen Professoren gleichgehalten werden, wenn sie durch alle Klassen gehen und die Lehrfähigkeit erhalten haben.

Der Finanz-Ausschuß beantragt weiters den Absatz IX, „an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz „sind vom Schuljahre 1871/72 angefangen, die Parallel- „klassen aufzulassen und in jeder Klasse nur so viele „Schüler aufzunehmen, als nach dem Gesetze über Realschulen zulässig sind,“ wegzulassen, und hat sich in seiner Majorität für die Weglassung dieses Absatzes ausgesprochen, weil die Parallel-Klassen bei der Ueberfüllung

der Oberrealschule in Graz einerseits eine große Belastung des Landesfonds herbeiführen, andererseits durch das hiedurch bedingte Supplenten- und Assistentenwesen der Unterricht leidet und insbesondere die Disciplin nur schwer aufrecht erhalten wird. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, empfiehlt der Finanz-Ausschuß vorliegenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich eröffne die

Generaldebatte

über diese Anträge. (Niemand meldet sich zum Worte.) Nachdem Niemand das Wort verlangt, so schreiten wir zur Spezialdebatte.

Berichterst. **Wannisch** (liest die Anträge I.—V. aus Beil. Nr. 44. Dieselben werden bei absatzweiser Abstimmung ohne Debatte angenommen. Liest den Antrag VI.)

Abg. Karlon (C. B. Leibnitz): Wenn ich den Punkt VI richtig verstehe, so erscheint er mir die Religionslehrer und Religionsprofessoren an den Realschulen und Realgymnasien ein für allemal aus der Reihe der ordentlichen Professoren und Lehrer zu streichen, und wenn ich das, was als Motiv des Sonder-Ausschusses hiefür angegeben wurde, ebenfalls richtig aufgefaßt habe, so bestand der Grund dieses Vorgehens darin, daß ein Reichsgesetz sagt: Ordentlicher Professor an einer öffentlichen Lehranstalt kann nur derjenige sein, der durch sämtliche Klassen der Lehranstalt hindurchgeht. Ich muß offen gestehen, dieser Grund scheint mir nicht stichhältig zu sein, denn wäre er es, dann könnten auch die Professoren, die Religionslehrer an den Mittelschulen des Staates, welche die Religion an den Unter- oder Obergymnasien tradiren, nicht den ordentlichen Professoren beigegeben werden; es trifft ja bei ihnen auch zu, daß sie nicht durch sämtliche Klassen der öffentlichen Lehranstalt tradiren. Wenn nun der Religionslehrer am öffentlichen Staatsgymnasium, der nur durch die vier untern Klassen hindurchzugehen hat, als öffentlicher Lehrer zu betrachten ist, und als solcher vom Staate genau so gehalten wird, wie die übrigen öffentlichen Professoren dieser Lehranstalt, so kann ich nicht einsehen, weshalb der Religionslehrer an einer öffentlichen Schule, die vom Lande erhalten wird, nicht die gleiche Begünstigung genießen soll.

Der vorliegende Entwurf hat sich zum Grundsatz gemacht, sämtliche Professoren der öffentlichen Schulen, welche vom Lande erhalten werden, was die Summe ihrer Jahres-Gehalte anbelangt, genau so zu halten wie die Professoren der öffentlichen Schulen des Staates, nur der Religionslehrer ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen. Ich kann mir immerhin denken, daß etwa Gründe dafür vorhanden sind, theilweise eine Ausnahmestellung zu machen,

und es liegt nicht in meinem Sinn, diesen Punkte VI absolut, seinem ganzen Inhalte nach entgegenzutreten; ich möchte mir nur auf Grund der vorausgegangenen Erörterungen erlauben, einen Zusatzantrag zu stellen, dahin lautend:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Punkt VI habe zu lauten: Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Religionslehrer und Religionsprofessoren, soferne sie den an ordentlichen Lehrer und Professoren gestellten Bedingungen nicht entsprechen, so wie auf Nebenlehrer keine Anwendung.“

Abg. Dr. **Schlosser**: Es ist, wenn ich meinen verehrten Herrn Vorredner richtig verstanden habe, als Grund für den von ihm gestellten Antrag der Ausgangspunkt gewählt worden, die Vorlage des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Sonder-Ausschusses beabsichtige die Religionslehrer und Professoren an den landschaftlichen Unterrichtsanstalten anders zu stellen, als derlei Lehrer oder Professoren an den Unterrichtsanstalten des Staates gestellt sind. Wenn ich nun richtig verstanden habe, so muß ich sagen, diese Voraussetzung meines geehrten Vorredners trifft nicht zu.

Es ist die Absicht sowohl des Landesauschusses als auch des Sonder-Ausschusses gewesen, die Religionslehrer und Religionsprofessoren an den landschaftlichen Mittelschulen genau so zu stellen, wie an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen. Der Landesauschuß ist bei dieser seiner Vorlage auch in diesem Punkte ganz nach dem Gesetze vom 9. April 1870 vorgegangen, und ich erlaube mir auf den §. 12 dieses Gesetzes hinzuweisen, der lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Religionslehrer, welche nicht allen Klassen einer vollständigen Staatsmittelschule den Religionsunterricht erteilen, oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in anderen weltlichen Unterrichtsfächern der betreffenden Mittelschule erworben haben, ferner auf Nebenlehrer keine Anwendung.“

Nun ist aber die Art des Religions-Unterrichtes an den landschaftlichen Mittelschulen, und die Stellung der Religionslehrer an denselben eine solche, daß bei keinem dieser Lehrer die Voraussetzung des §. 12 eintreten kann, d. h. die vom Landes-Ausschusse, bezüglich Sonder-Ausschusse vorgelegte Bestimmung kann ihrer Natur nach auf den Religionslehrer und Religionsprofessoren keine Anwendung finden.

Ich erlaube mir in Kürze die in Frage stehenden landschaftlichen Schulen Revue passieren zu lassen.

An der landschaftlichen Oberrealschule in Graz wird

nach dem auf Grund des vom hohen Landtage in der letzten Session beschlossenen Realschulgesetzes erlassenen Unterrichtsplanes der Religionsunterricht nur in den vier ersten Klassen durch wöchentlich je zwei, also zusammen in acht Unterrichtsstunden gelehrt, und es kann daher an dieser Lehranstalt der Fall, daß der Religionslehre in allen Klassen der vollständigen Mittelschule seinen Gegenstand lehren, gar nie eintreten. Es können daher auch eben so wenig bezüglich des Religionslehrers an der Oberrealschule in Graz die von hohem Hause bisher beschlossenen Grundsätze Anwendung finden.

An dem Realgymnasium zu Leoben ist der Direktor ein Priester, und lehrt als solcher den Religionsunterricht, als Direktor hat er einen Gehalt von 850 fl., wird jetzt die Funktionszulage von 150 fl. erhalten und außerdem noch seine Quinquenalzulagen. Der Absatz VI kann also auf ihn keine Anwendung finden, weil für ihn bereits die früheren Bestimmungen, welche heute votirt worden sind, gelten müssen.

Was das Realgymnasium zu Pettau betrifft, so ist dort, und es wird in Zukunft so gehalten werden, da dieser Vorgang vom hohen Landtage bei Votirung des Präliminaries wiederholt anerkannt wurde, ein Religionslehrer als solcher überhaupt nicht definitiv angestellt, sondern es wird im Einvernehmen des Landes-Ausschusses mit dem Ordinariate von Fall zu Fall durch das Ordinariat eine in Pettau befindliche mit der Lehrbefähigung oder der Autorisation für den Religionsunterricht versehene Persönlichkeit namhaft gemacht, und mit diesem Priester vertragsmäßig vereinbart, daß er an dem Realgymnasium den Religionsunterricht zu erteilen, und dafür eine Jahres-Remuneration zu beziehen habe. Dieser Religionslehrer fällt daher in die Kategorie der Nebenlehrer und es können sowohl nach dem Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870, aus auch nach dem Sinne der heute bereits beschlossenen Grundsätze diese letzteren auf ihn keine Anwendung finden.

Das hohe Haus möge mir aber gestatten, noch folgenden Moment zu besprechen. Sowohl der Religionslehrer an der Oberrealschule zu Graz, als auch jene an den Realgymnasium zu Pettau und Leoben haben wöchentlich nur 8 Stunden zu geben, die ordentlichen Lehrer und Professoren sind aber verpflichtet, mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche zu geben; die Leistung der ordentlichen Lehrer und Professoren ist daher von den Leistungen der Religionslehrer eine so wesentlich verschiedene, daß meines Erachtens auch die dafür gebotene Entlohnung eine andere sein muß. Die Stellung des als Nebenlehrer erscheinenden Religionslehrer am Realgymnasium zu Pettau ist eine auf Grund eines vertrags-

mäßigen Uebereinkommens zwischen dem Landes-Ausschusse und der betreffenden Persönlichkeit bestimmte; daß aber der Religionslehrer vielleicht außer dem Status der ordentlichen Lehrer, wenigstens an der Oberrealschule in Graz, gesetzt werden wolle, kann aus den vorliegenden Anträgen wohl nicht gefolgert werden; denn die Anstellung und beziehungsweise Systemisirung dieser Religionslehrerstelle in Graz ist bereits in einer früheren Session des Landtages erfolgt, es sind auch die Bezüge derjenigen Persönlichkeit, welche diese Stellen versieht, systemisirt worden, und es wird daran unter keinen Umständen etwas geändert werden. Nach der Natur der Sache, und im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870 können also die heute vom Landtage votirten Grundsätze auf Religionslehrer keine Anwendung finden.

Abg. Karlon: Was der geehrte Herr Vorredner bemerkte, kann mich noch nicht bestimmen das fallen zu lassen, was ich mir zu beantragen erlaubte. Ich glaube nämlich, daß durch das Gehörte noch immer nicht die Behauptung entkräftet ist, es könne der Religionslehrer an einer landschaftl. Mittelschule, der durch vier Klassen hindurch den Gegenstand tradirt, als öffentlicher Professor betrachtet werden, ja er muß es, wenn ich den Vergleich ziehe mit dem Religionslehrer an den Staatsgymnasien, denn wie schon erwähnt, tritt auch bei diesem der Fall ein, daß er gar nicht in die Lage kommt, durch alle acht Jahre hindurch seinen Gegenstand zu tradiren, da er nur für vier Jahrgänge angestellt wurde und angestellt werden konnte. Der Fall scheint hier völlig zutreffend zu sein.

Wenn ich mir erlaubt habe, einen Antrag zu stellen, so geschah es nicht, um alles dasjenige unausführbar zu machen, was von dem geehrten Herrn Vorredner bemerkt worden ist. Mein Antrag hat nichts dagegen einzuwenden, wenn, angenommen selbst, daß er zum Beschluß erhoben werden sollte, außerhalb oder nach diesem Gesetze dort, wo es zweckmäßig erscheint, ein Verfahren eingehalten werde, welches bisher bereits eingehalten worden ist, d. h., daß an einzelnen von der Landschaft erhaltenen Mittelschulen kein ordentlicher, sondern ein außerordentlicher Religionslehrer angestellt werde, dessen Gehalt sich nach dem separaten Vertrage regelt, der mit ihm abgeschlossen worden ist; aber ich glaube, daß, wenn dies auch an mehreren von der Landschaft erhaltenen Mittelschulen praktisch ist, dadurch noch nicht ausgesprochen werden soll, daß der Religionslehrer, welcher an solchen Mittelschulen Religion tradirt, überhaupt niemals ein ordentlicher Lehrer werden könne. Das ist es, was ich durch meinen Antrag bewerkstelligen wollte.

Abg. Dr. Schloffer: Ich will mir nur noch einige Worte erlauben. Ich glaube nämlich, daß mein geehrter

Herr Vorredner das nicht erreicht, was er durch seinen Antrag erreichen will; denn wenn er sagt, mein Antrag bezweckt nur zu verhüten, daß der Religionslehrer oder Professor nie ordentlicher Lehrer werden könne, so hat diese Anschauung mit den vorliegenden und bereits angenommenen Grundsätzen gar nichts zu schaffen. Es ist ja damit nicht gesagt, daß der Religionslehrer, wenn er sonst die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, nicht auch ein sogenannter ordentlicher Lehrer oder Professor werden könne; dann fällt er aber in die Kategorie der für die Oberrealschule in Graz systemisirten 13, resp. der für die Gymnasien in Leoben und Pettau systemisirten sieben ordentlichen Professoren. Es ist kein Hinderniß, daß eine mit der gesetzlichen Lehrbefähigung z. B. für Geographie, Geschichte, oder klassische Sprachen versehene Persönlichkeit als Professor für diese Fächer an einer landschaftl. Mittelschule angestellt werde, und nebstbei auch den Religionsunterricht erteile. Dann ist sie aber ein ordentlicher Professor überhaupt, welcher nebstbei auch den Religionsunterricht versieht und es werden auf ihn die hier beschlossenen Grundsätze eo ipso Anwendung finden. Auf einen Lehrer aber, der nur den Religionsunterricht erteilt, und vermöge seiner gesetzlichen Eignung keinen anderen Unterricht versehen kann, können diese Bestimmungen durchaus keine Anwendung finden, und deshalb glaube ich, kann der von dem Herrn Abgeordneten Karlon gestellte Antrag nicht angenommen werden, abgesehen davon, daß, wenn er auch angenommen würde, dasjenige, was der Herr Antragsteller damit erreichen will, nicht erreicht werden würde. Ich glaube daher, daß unseren beiden Intentionen dadurch am besten entsprochen wird, wenn das hohe Haus den von dem geehrten Herrn Vorredner gestellten Antrag ablehnt.

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Karlon wird unterstützt.)

Berichterst. Wamisch: Ich habe zu dem, was von den beiden geehrten Herren Vorrednern bemerkt worden ist, nur Weniges mehr beizufügen. Das, was der verehrte Herr Landes-Ausschuß über die Stellung der Religionslehrer an den landschaftl. Schulen gesagt hat, basiert auf die Organisirung und die bereits genehmigten Unterrichtspläne dieser Schulen, ist daher eine Thatsache, welche auch der Finanz-Ausschuß zu würdigen genöthigt war. Das, was der verehrte Herr Abg. Karlon anzustreben wünscht, ist in diesem Gesetze, welches nur die Gleichstellung der bereits angestellten und künftig anzustellenden Lehrer mit den in Folge des Gesetzes vom 9. April d. J. besser dotirten Lehrern, welche vom Staate angestellt sind, bezweckt, nicht zu erreichen, sondern gehört zur Systemisirung dieser Schulen; mit dieser haben wir es aber heute nicht zu thun. Sollte jedoch diese Frage bei irgend

einer landchaftlichen Mittelschule zur Sprache kommen, so wird der Landes-Ausschuß seinerzeit, wenn eine dießbezügliche Vorlage erscheint, sich gewiß diese gerechten Grundsätze gegenwärtig halten, welche dem hohen Hause in dem gegenwärtig vorliegenden Berichte zur Annahme empfohlen werden. Ich glaube daher den Antrag des Abg. Karlon, eben weil er nicht hieher, sondern auf ein ganz anderes Feld gehört, dem hohen Hause nicht zur Annahme empfehlen zu können.

(Der Antrag des Abg. Karlon wird abgelehnt, die Anträge des Ausschusses sub V und VI Nr. 44 werden angenommen.)

Berichterst. Wannisch: (liest die Anträge VI und VIII der Beil. Nr. 44. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1871 und zum Rechnungsabschlusse des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1869.

(Beil. Nr. 45. Hiezu Beil. Nr. 1 und 2.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den betreffenden Bericht vorzutragen.

Berichterst. Dr. v. Neupauer (von der Tribune): Die Angelegenheiten des steierm. Grundentlastungsfondes sind bis in das kleinste Detail gesetzlich normirt, und ich kann Namens des Finanz-Ausschusses nur konstatiren, daß sich die Verwaltung in den vorgezeichneten Geleisen bewegt. Ich werde mich daher nur auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken.

Erforderniß.

I. Kapitalsauszahlungen.

Titel 1 Ausgleichungsbeträge.

Hier wird nichts eingestellt, weil das Grundentlastungsgeschäft bereits beendet ist.

Titel 2. Für hinausgegebene Schuldpapiere.

a) Durch Verlosung 403.200 fl.

Das ist nämlich jener Betrag, welcher erforderlich ist, um die im Jahre 1871 aus den Verlosungen vom Oktober dieses und April des kommenden Jahres zur Zahlung gelangenden Grundentlastungs-Obligationen einzulösen.

b) Durch börsenmäßige Einlösung 303.400 fl.

Das sind voraussichtlich die Ueberschüsse aus den Einnahmen des Jahres 1871. Nach dem Tilgungsplane kommen nämlich in den ersten Jahren der Tilgungsperiode weniger Obligationen zur Einlösung, als in den

letzteren. Da aber die Einnahmen ziemlich dieselben sind, so ergeben sich in den ersten Jahren ziemlich bedeutende Ueberschüsse, welche bisher zum Einkaufe von Grundentlastungs-Obligationen im Interesse des Landes verwendet wurden. Sollte dieses nicht mehr ausführbar sein, weil sich jetzt die meisten Grundentlastungs-Obligationen bereits in festen Händen befinden, so wird natürlich der Landes-Ausschuß in einer anderen geeigneten Weise die Fruktifizirung dieser Ueberschüsse vorzunehmen haben.

II. Zinsenauszahlungen.

Titel 1. An die Fondesgläubiger für Zehent und ablösbare Bezüge, dann für Veränderungsgebühren 888.322 fl.

Das ist genau die Summe, welche zur Verzinsung des Kapitals erforderlich ist.

Titel 2. Für erhaltene Interimsdarlehen.

Hier wird nichts eingestellt, weil der Fond in der glücklichen Lage ist, keine Vorschüsse mehr zu benöthigen.

III. Verschiedene Auslagen.

Hier wird ebenfalls nichts eingestellt.

Wir kommen nun zur

Bedeckung.

IV. Kapitaleinzahlungen.

Titel 1. Von den Verpflichteten . 147.013 fl.

Das sind die Zinsen jener Kapitalsraten, welche die Verpflichteten nach den verschiedenen Einzahlungsmethoden zu zahlen haben. Die Verpflichtung derselben wird mit Schluß des Jahres 1884 ihr Ende erreichen, wo das ganze Kapital von Seite der Verpflichteten an den Fond eingezahlt sein wird.

Titel 2. Vom Lande 178.173 fl.

Nach dem Bedeckungsplane vom Jahre 1865 hat das Land, wie die Herren wissen, seine Verpflichtung an den Fond in gewissen Annuitäten abzutragen und die Rate für das Jahr 1871 beträgt eben obige Summe.

Titel 3. Vom Staate.

a) Für Veränderungsgebühren . 144.026 fl.

Es handelt sich hier um jene Kapitalsrate, welche der Staat in Folge Ministerialerlasses vom 21. Oktober 1865 an den Grundentlastungsfond abzuführen hat.

b) Auf die Schuld der Staats-Depositenkasse 78.981 fl.

Dieser Ansatz basirt sich auf den Ministerial-Erlaß vom 11. Dezember 1864, nach welchem diese Schuld ebenfalls in Jahresraten an den Grundentlastungsfond abzuführen ist.

Titel 4. Vom Grundentlastungsfond für börsenmäßig eingelöste und durch Verlosung rückerhaltene Obligationen . 140.000 fl.

Dieser Betrag ist nach einem Wahrscheinlichkeits-Ralkul eingestellt.

V. Zinsen-Einzahlungen.

Titel 1. Bon den Verpflichteten (nebst Verzugszinsen)	43.492 fl
Titel 2. Vom Lande	439.352 „
Titel 3. Vom Staate: a) für Veränderungsgebühren	344.898 „
b) aus der Kapitalschuld des Staatschulden-Eiligungsfondes	76.757 „
Titel 4. Zinsen disponibler Baarschaften (Eskompte u. dgl.) . .	2.030 „
Zusammen	906.529 fl.

VI. Verschiedene Einnahmen.

Titel 1. Abschrifts-, Zahlungsbüchel- u. a. dgl. Gebühren	200 fl.
---	---------

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag: (Siehe die Anträge 1 und 2, Seite 1 der Beil. Nr. 45).

Bezüglich der übernommenen Aktiv = Rückstände pr. 12685 fl. habe ich nur zu bemerken, daß, wie sich die Herren erinnern werden, der Landesfond Grundentlastungsrückstände im Betrage von 126850 fl. übernommen hat, welche in zehn gleichen Jahresraten an den Grundentlastungsfond abgeführt werden.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses Seite 1 der Beil. Nr. 45 werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Neupauer:** Bezüglich des Rechnungsabchlusses des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1869 kann ich nur konstatiren, daß er in allen seinen Ansätzen vollkommen richtig befunden worden ist. Es ist auch bezüglich seiner Abfassung dem Auftrage des Landtages entsprochen, und derselbe weniger kompliziert abgefaßt worden, so daß er eine leichtere Uebersicht ermöglicht.

Ich habe weiters zu bemerken, daß sich das Passivum des Grundentlastungsfondes im Jahre 1869 wieder bedeutend herabgemindert hat. Dasselbe betrug im Jahre 1861, als dieser Fond in die Verwaltung des Landes überging, 537000 fl., im Jahre 1868 betrug es 83000 fl. und im Jahre 1869 nur mehr 39292 fl. Weiters habe ich noch zu bemerken, daß die Rückstände an defraudirten Grundentlastungsgeldern sich ebenfalls auf 3000 fl. herabgemindert haben, und daß in Folge Auftrages des hohen Landtages der landschaftliche Rechtsfreund vom Landes-Ausschuß bereits ermächtigt worden ist, die Klage auf Erlass dieses Betrages von 45594 fl. bei dem hohen Reichsgerichte einzubringen.

Die noch im Umlauf befindlichen Grundentlastungsobligationen betragen mit dem heutigen Tage 17,140.350 fl.

und die für den Grundentlastungsfond börsenmäßig eingekauften Obligationen 2,561.640 fl., die als bereits getilgt erscheinen, d. h. zwar nicht verloost, aber doch dem Verkehr entzogen sind. So hat sich die Grundentlastungsschuld seit ihrem Bestande um nahezu 7 Millionen vermindert.

Ich stelle daher im Namen des Finanz-Ausschusses den Antrag:

(Liest den Antrag auf Seite 2, Beil. Nr. 45. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Dr. R. v. Schreiner:** Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Ich wäre doch dafür, daß früher die beiden noch auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände erledigt würden, da die Zeit ohnedies sehr knapp bemessen ist.

Abg. **R. v. Frank:** Ich erlaube mir, den Herrn Landeshauptmann nur darauf aufmerksam zu machen, daß um 4 Uhr eine Ausschusssitzung stattfinden soll, und es jetzt bereits 2 Uhr vorbei ist.

Landeshauptmann: Das ist freilich eine unwiderstehliche Bemerkung, und ich werde daher die Sitzung schließen.

Ich habe zu verkünden, daß sich der Straßen-Ausschuß nach Schluß der Sitzung zu einer kurzen Sitzung versammelt;

der Finanz-Ausschuß hält heute um 4 Uhr Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen den 30. d. M. Vormittags 10 Uhr, und als

Tagesordnung:

Beil. Nr. 46, Anträge des Finanz-Ausschusses bezüglich des landschaftl. Theaters in Graz;

Beil. Nr. 48, Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend den Verkauf der Erjesuiten-Kaserne in Leoben.

Beil. Nr. 49, Bericht des Sonder-Ausschusses für Vorberathung des Schullehrer-Pensionsfondsgesetzes; eventuell:

Beil. Nr. 40, Bericht des Sonder-Ausschusses über die Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend a) die Gewährung und Verwendung von Subventionen zur Erhaltung von Bezirksstraßen I. Klasse, und b) die Organisirung des technischen Straßenbaudienstes;

Beil. Nr. 41, Bericht des Sonder-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Umlegung des Wiesberges auf der Bezirksstraße I. Klasse Gribwald-Gleinstetten-Leibnitz;

Berichte des Straßen-Ausschusses über Petitionen.

Ich werde wahrscheinlich Mittwoch in die Lage kommen, die Wahlen in den Reichsrath auf die Tagesordnung zu setzen, wovon ich die Herren in Kenntniß setze, damit sie sich über die Wahlen verständigen können.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)

Berichtigung: Im stenog. Protokolle der 4. Sitzung, Seite 36, Spalte 2, Zeile 24 von oben lies: „Die Anträge des Landes-Ausschusses werden dem Finanz-Ausschusse zugewiesen“ statt „die Anträge des Landes-Ausschusses a bis f Beil. Nr. 32 werden unverändert angenommen“; und in demselben Protokolle Seite 36, Spalte 2, Zeile 33 v. o. „Beil. Nr. 34“ statt „Beil. Nr. 32.“

